

Eisenhard

Abhandlung

1765









32
D. Johann Friedrich Eisenhards,
öffentlichen Lehrers der Rechte auf der Julius-Carls-Uni-
versität und der Juristen Facultät Dessfiers

Abhandlung

von dem

Rechte der Stände des Heil. Röm. Reichs
auswärtigen Mächten Kriegs-Völker zu überlassen,

wie auch

Von der Ausübung dieses Rechts nach den Reichs-Ge-
setzen und demjenigen was solchen überlassenen
Kriegs-Völkern gebühret.



Franckfurt und Leipzig 1760.

D. Johann Friedrich Schlegel
Königlicher Bibliothekar
in Berlin

1794

Die Königl. Bibliothek
in Berlin

Am 17ten März 1794
wurde dem Herrn
Bibliothekar
Johann Friedrich Schlegel
ein Exemplar
des Buchs
über die
Geschichte
der
Pflanzkunde
überreicht.



Gezeichnet von Schlegel





Das erste Hauptstück.

Von dem

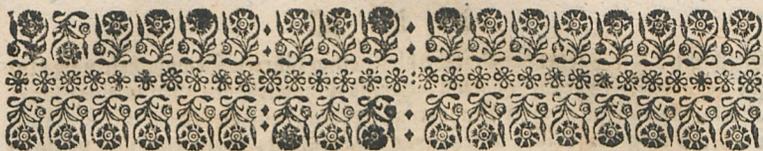
Rechte der Stände des Reiches/

auswärtigen Mächten Kriegesvölker
zu überlassen, überhaupt.

Inhalt.

- s. 1. Von der uralten Freyheit der Deutschen, auswärtigen Mächten im Kriege mit Hülfe beyzustehen.
- s. 2. Lob der deutschen Nation wegen ihres tapfern Bezeigens im Kriege bey auswärtigen Völkern.
- s. 3. Auswärtige lassen in Deutschland hin und wieder in den Staaten der Reichsstände deutsche Kriegesvölker werben.
- s. 4. Dieses wird wegen der vielen Mißbräuche, so dabey vorgefallen, eingeschränket.
- s. 5. Die Freyheit, Auswärtigen im Kriege Hülfe zu leisten, ist dadurch in Deutschland nicht aufgehoben worden.
- s. 6. Sondern man hat eine andere Art und Weise erwählet, wie Auswärtige von den deutschen Reichsständen Hülfsvölker erhalten können.
- s. 7. Vermöge dieser überlässet ein Reichsstand seine Völker einer auswärtigen Macht durch eine Defensivallanz oder durch einen Subsidienstractat.

- §. 8. Daher gründet sich das Recht der Reichsstände, Auswärtigen Kriegsvölker zu überlassen, auf derselben Recht mit auswärtigen Mächten Bündnisse zu schließen.
- §. 9. Die Stände des Reiches besitzen das Recht der Bündnisse von alten Zeiten her.
- §. 10. Man findet es schon in der güldnen Bulle bestätigt.
- §. 11. Es wird aber nichts desto weniger den Reichsständen freitig gemacht, und in Zweifel gezogen, wovon die Gründe angeführet werden.
- §. 12. Hingegen in dem Westphälischen Friedensschlusse den Ständen des Reichs auf das neue bekräftiget.
- §. 13. Dieses geschah auch in den darauf folgenden Wahlcapitulationen.
- §. 14. Und noch kürzlich in der Wahlcapitulation der igo glormwürdigst regierenden Kayserlichen Majestät.
- §. 15. Ob die Stände des Reichs ohne Einwilligung des Kayfers mit auswärtigen Mächten Bündnisse schließen können?
- §. 16. Gründe, womit man solches zu verneinen suchet.
- §. 17. Deren weitere Ausführung.
- §. 18. Die Stände des Reichs können ohne Kayserliche Einwilligung mit Auswärtigen Bündnisse schließen, welches theils aus dem Instrumento Pacis Osnabrug.
- §. 19. Theils aus den Kayserlichen Wahlcapitulationen bewiesen wird.
- §. 20. Es geschlehet dieses ohne Nachtheil der Kayserlichen Würde.
- §. 21. 22. 23. Wird theils mit mehrern gezeigt; theils wird der Nutzen dieses Rechtes dargethan.
- §. 24. Die Stände des Reiches haben auch schon vor dem Westphälischen Friedensschlusse ohne Einwilligung des Kayfers das Recht, Auswärtigen ihre Kriegsvölker zu überlassen gehabt.
- §. 25. Solches wird mit einigen Beispielen bekräftiget.
- §. 26. Ein Stand des deutschen Reiches kan auch ohne Einwilligung seiner Landesstände Auswärtigen Kriegsvölker überlassen.



unter allen Völkern, die sich durch ihre Tapferkeit einen unsterblichen Ruhm erworben haben, gebühret der deutschen Nation ins besondere das Lob, daß sie im Kriege sich jederzeit männlich und tapfer bezeigt, und wegen ihrer Tapferkeit bey auswärtigen Völkern Hochachtung und Ansehen erlanget hat. In den ältesten Zeiten, da Deutschland noch voller Wildnissen und öden Wüsteneien war, zeigte sich schon bey unsern Vorfahren der edele Trieb, durch tapfere Kriegesthaten Ruhm und Ansehen zu erwerben. Ihr kriegerischer Geist kannte keine andere Ehre, als nur diejenige, die man auf dem Schauplaze der Waffen durch ein rühmliches Bezeigen erlangere. Dahero kam es, daß sie zu Friedenszeiten ihre Wohnungen verließen, und sich zu einer auswärtigen Macht, die mit einer andern in Krieg verwickelt war, hinbegaben, um ihren edlen Trieb tapfere Thaten zu verrichten, stillen zu können. Tacitus,* der die Geschichte unserer Vorfahren so sorgfältig aufgezeichnet hat, gibet uns von ihrer Neigung zum Kriege und der Lust bekriegeten Mächten bezustehen das deutlichste Zeugnis. Er meldet ausdrücklich, daß sie ihrer Tapferkeit wegen nicht nur unter ihren Landesleuten, sondern auch bey ihren Nachbarn in großem Ansehen gestanden; daß auch die Vornehmsten unter ihnen, und besonders der Adel, wenn in ihrem Vaterlande Ruhe und Friede herrscheten, Land und Wohnungen verlassen, und zu andern Völkern, die mit einander Krieg geführt, sich verfüget, und denselben Hülffe geleistet hätten. Zu geschweigen, daß sie sehr oft zum Beystand von andern ersuchet worden.** Ja der

U 3

Ges

* Tacitus de M. G. c. 12. Nec solum in sua gente cuique sed apud finitimas quoque ciuitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat. Ferner c. 14. Si ciuitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt vltro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt.

** Idem Hist. 4. Et acciti auxilio Germani.

Geschichtschreiber setzet die Ursache dieser eingeführten Gewohnheit noch hinzu. Er saget: es geschehe darum, daß sie nicht durch den Genius eines langwierigen Friedens in ihrer Ruhe träge werden, und den kriegerischen Muth verlieren mögten. Alles dieses, was er anführet, überzeuget uns vollkommen, daß die deutsche Nation nicht nur von jeher auswärtigen Mächten Hülfe geleistet habe; sondern daß dieses Recht, Auswärtigen im Kriege beizustehen, einer der vornehmsten Vorzüge gewesen, aus welchen die deutsche Freyheit bestanden ist.

§. 2.

Es ist mein Vorhaben jeso nicht, die Geschichte eines jeden Jahrhundertses durchzugehen, noch die vielen Kriege anzuführen, welche von auswärtigen Mächten mit Hülfe deutscher Völker geführt worden, und in welchen zugleich die deutsche Nation sich besonders tapfer bezeigt, indem sie durch ihre geleistete Hülfe Auswärtigen die trefflichsten Siege hat erwerben helfen. Man wird mir erlauben, daß ich den Leser auf die Geschichte verweise, damit ich desto eher zu meinem Endzwecke komme. Es ist genug wenn ich sage, daß die Freyheit fremden Mächten in Kriege mit Hülfe zustehen, bey den Deutschen sehr alt sey. Wir finden so wol in den ältern als neuern Zeiten hievon Exempel genug; ja die deutsche Nation kan sich rühmen, daß fast alle Europäische Mächte von ihr tapfere Feldherren erhalten, und ihre Kriegsheere von einem gebornen Deutschen anführen lassen. Es ist deswegen leicht zu begreifen, warum sich ausländische Mächte so sehr bestrebet haben, deutsche Kriegesvölker zu bekommen, indem sie das rühmliche und tapfere Bezeigen, womit diese Nation ihre Dienste verrichtet, in Erwägung gezogen. Sie nahmen sie nicht allein mit dem größten Vergnügen auf; sondern belohneten auch derselben geleistete Dienste auf eine würdige Weise, und dieses spornete unsere Landesleute immer mehr und mehr an, mit ihren Thaten bey Auswärtigen Ehre einzulegen, und den Ruhm der deutschen Tapferkeit allerwärts auszubreiten. Was ist es demnach Wunder, wenn wir die deutsche Nation mit so vielen Lobsprüchen bechret finden, wenn wir von ihr lesen, * daß sie jederzeit für allen andern Nationen an Mannheit, Frömmigkeit und Kriegesucht den Preis gehabt. Gewis, wenn die Begierde nach Ruhme und Ehre den Soldaten zur Tapferkeit antreibet, so kan sich erst ein Feldherr vollkommen auf denselben verlassen. Diese lo-

bens,

* Kaiser Maximilian II. Reuter. Bestallung vom Jahr 1570. S. 43.

benswürdige Begierde verführt ihm die Beschwerlichkeiten seines Standes; sie bewahret sein Gemüth für aller Ausschweifung und Unordnung; sie machet, daß er sich immerfort seine Pflicht vor Augen stellet, und nichts unternimmt, welches ihn verhindern mögte. dieselbe zu vollführen.

§. 3.

Die vielen Vorthelle, welche ausländische Mächte dadurch erhalten haben, wenn sie sich der Hülfe deutscher Kriegesvölker bedienen, sind die Ursache gewesen, daß sie hier und dar mit des Kayfers und der Stände des Reiches Erlaubnis in dem heil. Röm. Reich Kriegesvölker angeworben, und zu dem Ende an verschiedenen Orten Werbepläze errichtet haben. Besonders von der Zeit an, da in Deutschland die Gewohnheit Soldaten zu werben, erst recht aufgekommen ist.* Allein die dabei vorgefallene Misbräuche haben dem Kayser und dem Reich Gelegenheit gegeben, die Freyheit in etwas einzuschränken, doch so, daß dadurch der deutschen Nation ihre Freyheit fremden Staaten Kriegeshülfe zu leisten keinesweges benommen, noch diesen die Erlaubnis deutsche Kriegesvölker anzuwerben, gänzlich ver sagt worden. Der Reichsabschied vom Jahr 1570.** bekräftiget so wol den Deutschen als den Auswärtigen obgedachte Freyheit, er schreibet nur allein die Art und Weise für, wie die Werbungen eingerichtet werden müssen, daß dadurch dem Vaterlande kein Schade zuwachsen möge. Diese Verordnung ist um so viel nöthiger gewesen, wenn man so manches Ubel in Erwägung ziehet, das durch dergleichen Werbungen entstanden ist.*** Man hat derowegen

* Bernh. Clem. Mettingb. Status Militiae Germanorum.

** N. N. zu Speyer 1570. §. 4. da dann diese proponirte Punkte in gedähren- de Berathschlagung genommen und tractiret, haben wir uns mit ihnen zu- vorderst erinnert, wie es im heil. Reich deutscher Nation von Alters eine löbliche Gewalt deutscher Freyheit, um Ehr und Ruhm, mit ritterlichen Thaten fremden Potentaten, ohn alles Beleidigen des Vaterlandes und dessen Angehörigen zu dienen, gehabt.

*** E. d. §. 6. So ist doch nunmehr in etlichen sürgerangenen Kreiswerbungen an Durch- und Abzügen, mehr als genugsam empfunden, daß solche löbliche Reichsaktionen von vielen zu nicht weniger Geringerung Unser und des H. Reichs Autorität und Reputation veracht, und in viel Wege eludirt, keine

gen verordnet, daß eine auswärtige Macht, die in Deutschland Kriegesvolck zu werben wolle, zuvorderst die erforderliche Erlaubnis des Kayser suchen solle. ****

§. 4.

So nützlich, so heilsam alle diese angeführte Verordnungen gewesen, so konnten sie doch nicht machen, daß die mit den Werbungen verbundene Mißbräuche und daraus entstandene Ubel gänzlich aufgehoben wurden. Diejenigen, welche in den verschiedenen Ländern deutscher Reichsstände Werbplätze aufgerichtet hatten, überschritten nur gar zu oft die Pflichten, dieselbe beobachten solten, und dieses war desto strafbarer, weil dadurch in dem Gebiete eines andern Ubel und Unruhe erregt wurde. Die Stände des Reiches sahen sich in den nachfolgenden Zeiten genöthiget, dieser Sache wegen, um die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Lande desto mehr zu befestigen, neue Verordnungen zu machen, und die von Auswärtigen in ihren Staaten angestellten Werbungen theils völlig aufzuheben; theils auf das genaueste einzuschränken. Hierzu wurden sie wegen ihrer eigenen Umstände noch mehr bewogen. Die Stände des Reiches haben von alten Zeiten her vermöge ihrer Landeshoheit, selbst das Recht gehabt, Soldaten zu werben und zu unterhalten, so viel ihnen zur Beschützung ihrer Lande und Gerechtfamen unentbehrlich sind. Ja durch öffentliche Reichsgesetze sind sie sogar ver-

bunden, habende Bestallung fürlegen, noch die verbürgete Versicherung thun wollen, sondern ihres Gefallens, auch je zu Zeiten unter fremden Namen Kriegskente zu Ros und Fuß, in grosser Anzahl im Reich anfänglich in der Geheimen, durch sich oder andere bestellen und werben lassen, darnach mit grosser Geschwindigkeit in Anzug bringen, andere Obrigkeit und Gebiet gewaltiglich durchziehen, darin auch bisweilen beharrlich stilt liegen, den armen Leuten das Ihre aufseken, dafür nichts zahlen, ja auch verwüsten, verderben und hinweg nehmen.

**** §. d. §. 7. Setzen, ordnen und wollen, daß hinfüro ein jeder fremder Potentat, wer der auch sey, so im Heil. Reich Kriegskente werben lassen wolle, zuvorderst bey uns als Röm. Kayser, darum ansuchen sol, mit ausdrücklicher Vermeldung, wie viel Kriegskente er bestellen lassen wolle, welche die Obersten, Rittmeister und Hauptkente seyn.

bunden worden, wegen der Erhaltung des Landfriedens, und damit, wenn ein Türkenkrieg entstünde, sie sich im Stande befänden, ihre Hülfe zu leisten, ein auserlesenes Kriegesheer zu Rosse und zu Fusse zu unterhalten.* Dieses ist hinlänglich genug gewesen, die Stände des deutschen Reiches zu ermahnen, nicht so schlechterdings die Erlaubnis, Kriegesvölker in ihren Landen zu werben, Auswärtigen zu erstatten. Nunmehr mussten sie besorgen, sie mögten selbst ihre eigene Lande von der besten Mannschafft entblößen, und dieses würde einen zweifachen Schaden nach sich gezogen haben. Einestheils würde ein Reichsstand eine gute Anzahl von Unterthanen verlohren haben, die er zum Vortheile seines Landes doch nicht vermissen kan; und für das andere würde auch ein Fürst nachhero selbst Mühe gehabt haben, seine Kriegesvölker in voller Anzahl anzuschaffen, wenn er anders sein Land nicht ganz und gar erschöpfen wolte. Derowegen ist ein Stand des Reiches in Betrachtung dieser Umstände mit allem Rechte befüget, solche Werbungen, die zu seinem Schaden gereichen, und ihn außser Stand setzen, die Pflichten eines Reichsstandes zu erfüllen, aufzuheben.

S. 5.

Vielleicht mögte man hier einen Einwurf machen, und gegen dasjenige, was ich von den Werbungen vorgetragen habe, sagen: es wäre durch die angeführten Verordnungen den Unterthanen das Recht benommen worden, auswärtigen Potentaten Kriegesdienste zu leisten, und sich in ritterlichen Thaten zu üben; ja man wird diesem noch hinzufügen: daß dadurch die alte deutsche Freyheit einen ziemlichen Ubruch erlitten hätte. So wichtig auch dieser Einwurf zu seyn scheint; so wenig kan derselbe doch bestehen, wenn man die Ursache bedenket, warum die deutsche Nation diese Freyheit ausländischen Mächten mit Kriegeshülfe beyzustehen, so eifrig ehemals behauptet hat. Zu den Zeiten, da man in Deutschland noch keinen beständigen Soldaten unterhielte, und daher der Adel und auch geringere Unterthanen nicht immer Gelegenheit hatten, sich in den Waffen zu üben, war es sowol rathsam als nöthig, daß man den Unterthanen erlaubete, fremden Potentaten Hülfe zu leisten, und sich in der Kriegeskunst bey denselben zu üben; die gemeine Volkart des Staates konnte diese Freyheit um desto weniger misbilligen. Die Deutschen begaben sich in fremde Kriegesdienste um sich in ritterlichen Thaten zu üben. Ein Fürst hatte also den Vortheil, daß

B

seine

* N. N. 1530. S. 104. N. N. 1555.

keine Unterthanen als geschickte und erfahrene Soldaten wieder zurück kamen, und nachhero desto bessere Dienste ihrem eigenen Vaterlande leisten konnten. Allein die Zeiten wurden verändert. Man fieng an, zu seiner eigenen und der gemeinen Wolfart Besten, einen beständigen Soldaten aufzurichten. Die Ursache, um derenwillen man vorhero in fremde Länder zog, um bey Auswärtigen die Kriegskunst zu erlernen, fiel also hinweg. Der Unterthan, der zu dem Kriegsleben Lust und Begierde trug, und sich gern in den Waffen üben wolte, hatte nunmehr die schönste Gelegenheit, seine Sehnsucht weit eher, und auch auf eine rühmlichere Art zu stillen, als vorhero, weil er alles bey seinem Landesherrn erreichen konnte, was er sonst bey Auswärtigen gesucht hatte. Ja es ermahnte ihn so gar seine Pflicht, eher seine Dienste seinem eigenen Fürsten anzubieten, als sich von einem Auswärtigen gebrauchen zu lassen. Man wird also nicht behaupten können, daß den deutschen Unterthanen ihre Freyheit benommen worden sey, nachdem die Reichsstände ihren Bürgern auf diese Weise die schönste Gelegenheit gegeben, sich dem Kriegsstande zu widmen, und durch Verrichtung tapfrer Thaten Ehre zu erwerben.

5. 6.

Ob nun schon die Werbungen in den Ländern der deutschen Reichsstände eingeschränket worden; so ist man doch nie so weit gegangen, daß man es zu einem Gesetze gemacht hätte, daß auswärtigen Mächten ganz und gar keine Kriegshülfe von Deutschen solte geleistet werden können. Die Stände des Reiches haben vielmehr die uralte Freyheit, Auswärtigen im Kriege beizustehen, auch nach der Zeit, da sie ein beständiges Kriegsvolk zu unterhalten angefangen, immer noch ausgeübet, und der Unterthan, der sein Glück durch die Waffen machen wolte, hatte hiezu eben so wie vorhero Gelegenheit. Er durfte sich nur in die Kriegsdienste seines Landesherrn begeben. Es ist also nur die Art und Weise verändert worden, wie auswärtige Potentaten deutsches Kriegsvolk erhalten können. An statt daß sie vorher in den Ländern der deutschen Reichsstände Werbpläze errichtet hatten, so sind nunmehr Bündnisse und Verträge zu demjenigen Mittel gemacht worden, wodurch sie von den Ständen des deutschen Reiches Kriegsvolk erhalten können. Man mag dieses Mittel auf der einen oder andern Seite betrachten, so wird man allezeit finden, daß es sowol für eine auswärtige Macht, als auch für einen Reichsstand ungemein vortheilhaft sey. Jene kan ohne alle

alle Weisläufigkeit und langes Warten Kriegsvölker von einem Reichsstande bekommen; und dieser befördert dadurch sein eigenes Interesse. Zausenderley Unordnungen, welche die sonst üblich gewesene Werbungen nach sich gezogen haben, wurden durch dieses Mittel auf einmal aufgehoben. Es hat auch die Erfahrung gewiesen, daß es bey weitem nicht so gefährlich, und sowol der allgemeinen Wohlfart des deutschen Reiches, als der besondern eines Standes erspriesslicher sey, wenn ein Stand des Reiches vermöge eines Tractats einer ausländischen Macht Hülfe sendet, als wenn er dieselbe in seinem Lande Kriegsvölker werben lästet. Er bleibet über die geschickte Hülfe noch Herr, und lästet dieselbe unter der Anführung seiner eigenen Kriegsobristen ihre Dienste verrichten. Ja was noch mehr ist: er kan seine Kriegsvölker sogleich wieder zurück rufen, wenn sie wider seinen Willen, oder dem getroffenen Vertrage entgegen, sollen gebraucht und angeführet werden. Dieses sind die vornehmsten Vortheile, die ein Fürst erhält, wenn er auf diese Weise einer fremden Macht seine Kriegsvölker überlästet. Ganz anders verhält sich die Sache, wenn er Auswärtigen die Freyheit in seinen Landen Soldaten zu werben, gestattet. Hier kommt der auf einzelne Weise geworbene deutsche Mann aus dem deutschen Reiche und unter fremde Gewalt; es wird derselbe hernachmals öfters wider das Reich nicht nur allein, sondern auch zuweilen wider den Stand selbst in dessen Lande derselbe geworben worden, gebraucht, ohne daß diesem Ubel vorzubeugen wäre. Und überdieses wird durch solche fremde Werbungen ein Land von Unterthanen erschöpft. Es kommt also ein Reichsstand diesem Verluste zuvor, wenn er solche Werbungen aufhebet. Die Schwetzer, eine Nation, die unter allen Völkern ihre Freyheit mit dem grösten Eifer behauptet, verfahren selbst nicht anders. Sie überlassen auf keine andere Weise, als durch Tractaten, auswärtigen Mächten Kriegsvölker.

§. 7.

In Betrachtung aller dieser angeführten, und noch mehrerer Umstände, die ich hier übergehen will, wird man den grossen Unterschied leicht erkennen, welcher zwischen dem Vortheile ist, den ein Reichsstand erhält, wenn er vermöge eines getroffenen Vertrages seine Kriegsvölker an Auswärtige überlästet, und dem Schaden, welcher aus den Werbungen zu entstehen pfleget. Dahero haben seit vielen Jahren die Stände des deutschen Reiches fremden Mächten ihre Kriegsvölker entweder vermöge einer De-

fensivallianz oder eines Subsidientractates überlassen. Hingegen haben
 auswärtige Potentaten die Freyheit in den Ländern der deutschen Reichs-
 stände zu werben nicht anders, als wenn es ihnen ausdrücklich verstattet
 wird, weil sie nunmehr wissen, durch welches Mittel sie deutsche Hülfsvöl-
 ker erhalten können. Es mag aber ein Stand des Reiches seine Krie-
 gesvölker entweder vermöge einer Defensivallianz oder eines Subsidientra-
 ctates einer ausländischen Macht überlassen, so ist doch ausgemachet, daß
 ein Reichsstand in beyden Fällen als ein neutraler Theil anzusehen ist. Ein
 Fürst, welcher einer kriegenden auswärtigen Macht entweder durch einen
 Subsidientractat oder eine Defensivallianz Kriegsvölker überlässet, erklä-
 ret sich dadurch noch nicht für einen öffentlichen Feind gegen diejenige Macht,
 mit welcher jene im Krieg verwickelt ist. Er ist also nach dem Völkerrechte
 nicht dafür zu halten. Dieses setzet eine Beleidigung zum Grunde, wenn
 sich zwo oder mehrere Mächte als öffentliche Feinde begegnen und ansehen
 sollen, aus welcher nachhero ein Krieg entsteht. Wie kan ich aber sagen,
 daß derjenige, welcher einem von den kriegenden Theillen Hülfe leistet, und
 dieses noch dazu kraft eines getroffenen Tractates, von dem andern als ein
 öffentlicher Feind anzusehen sey? Wenn er weiter nichts thut, als daß er sei-
 ne Pflicht erfüllet. Hülfsvölker werden einer kriegenden Macht nicht an-
 ders zugeschicket, als daß sie derselben beystehen, keinesweges aber im Na-
 men ihres Fürsten Beleidigungen fürnehmen sollen. Es hat also ein Fürst,
 indem er dem einen seine Kriegsvölker überlässet, gegen den andern keine
 Beleidigung unternommen, noch weniger sich für einen öffentlichen Feind,
 der an der Beleidigung, worüber der Krieg entstanden ist, Theil nimmt,
 gegen den andern erkläret. Es ist überdieses nichts billigers, als daß ein
 jeder Staat, wenn er von einem andern feindlich angegriffen wird, sich in
 einen wehrhaften Stand zu setzen suchet, die Beleidigungen abzuwenden.
 Befehlet, daß seine eigene Kräfte zu schwach sind, dem andern einen nachdrück-
 lichen Widerstand zu thun, so ist es ja ihm alsdann erlaubet, bey Auswär-
 tigen Hülfe zu suchen, und fremde Kriegsvölker zu übernehmen, um sich in
 eine gehörige Gegenverfassung zu setzen. So wenig man nun sagen kan,
 daß ein solcher Staat denjenigen, dessen Hülfe er sich bedienet, seiner emp-
 pfangenen Beleidigung theilhaftig machet; eben so wenig kan man behaupten,
 daß ein Prinz, der seine Kriegsvölker einer auswärtigen in einen Krieg
 verwickelten Macht überlässet, dadurch ein Feind der andern werde.

s. 8.

Es mag aber ein Reichsstand, auf welche von beyden kurz vorher angeführte Arten es auch seyn mag, seine Kriegsvölker einer auswärtigen Macht überlassen, so geschlehet dieses doch jederzeit durch einen Tractat oder ein Bündnis. Es brauchet dieses keines langen Beweises, da es die Natur der Sache selbst mit sich bringet. Ein Fürst, der einer auswärtigen Macht seine Truppen als Hülfsvölker überlässet, ohne an den Beleidigungen, worüber der Krieg entstanden ist, Theil zu nehmen, kan ja nicht anders verfahren, als daß er mit derselben gewisse Bedingungen feste setze, wie seine Völker sollen gebrauchet werden, und wie lange sie die begehrte Hülfe leisten sollen. Er behält sich dabey das Recht für, frey über selbige zu ordnen, die ledig gewordenen Stellen zu besetzen, selbige wieder zurück zu fordern, wenn es die Noth erfordert, und er derselben selbst benöthiget wäre, wie alles dieses aus so vielen Defensivallianzen und Subsidientractaten mit mehrerem erheller. * Die Überlassung der Kriegsvölker an eine auswärtige Macht ist ferner eine Gefälligkeit, die ein Reichsstand derselben bezeigt; sie geschlehet auch unter andern deswegen, damit er von ihr ein gleiches wieder erhalten kan. Ein Bündnis aber hat jederzeit dieses zum Grunde, daß diejenigen, die solches mit einander schließen, sich wechselsweise Gefälligkeit versprechen. Wer nun von dem andern Gefälligkeiten erwarten will, der muß demselben hinwiederum welche bezeigen. Ein Fürst, der sich von dem andern Hülfe und Beystand versprechen lässet, verbindet sich in andern Fällen ein gleiches zu leisten. Alles dieses aber wird durch ein geschlossenes Bündnis erhalten. So kan es auch nicht anders geschehen, wenn ein Stand des Reiches seine Kriegsvölker Auswärtigen in Sold überlässet. Es müssen hier nothwendig die Bedingungen fest gesetzt werden, wenn anders beyde sowol derjenige

B 3

ge,

* So sehet z. E. in dem zwischen Sr. Königl. Majestät von Preussen, Sr. Königl. Majestät von Großbritannien und den Herren General. Staaten im Jahre 1701. geschlossenem Tractate Art. Separ. I. Durant que le corps de Troupes de Sa Majesté le Roy de Prusse, dont on est convenu au jourd, huy, restera au service de Sa Majesté Britannique, et de Leurs hautes Puissances, Sa Majesté le Roy de Prusse aura à remplir les Places vaquantes des Officiers suivant ce qui s'est pratiqué entre Sa Majesté & Leurs Hautes Puissances dans la Guerre precedente terminée par la Paix de Ryswik. S. du Mont T, VIII, P. I.

ge, welcher einem andern seine Kriegesvölker in Sold giebet, als auch dieser, der selbige übernimmt, allen zu besorgenden Verdrüßlichkeiten und Irrungen, die sonst leicht entstehen können, vorbeugen wollen.

S. 9.

Das Recht der Stände des deutschen Reiches, Auswärtigen Kriegesvölker zu überlassen, gründet sich derowegen auf derselben Recht, mit ausländischen Mächten Bündnisse zu schließen. Dieses aber ist ein Theil ihrer Landeshoheit in weltlichen Sachen, und mit ihrem Rechte, Krieg zu führen, genau verbunden. Es entsteht hier aber zuerst die Frage, zu welcher Zeit die Stände des deutschen Reiches das Recht der Bündnisse erlangt haben, und worauf sich solches gründe? Was das erstere anlangt, so ist solches von uralten Zeiten her ein wesentliches Stück der Freyheit der Stände des Reiches gewesen, und deswegen eben so alt als ihre Freyheit selbst. Es gehöret zu der Landeshoheit der Reichsstände in weltlichen Sachen, diese aber ist nichts anders, als ein Inbegriff aller derjenigen Rechte, die zur Regierung von Land und Leuten erfordert, und von dem Landesherrn aus eigener Gewalt mit Ausschließung des Kayfers ausgeübt werden. Die meisten altfürstlichen Häuser sind in den ältesten Zeiten nicht bloße Obrigkeiten gewesen, sondern sie wurden bereits freye Herren* genennet. Sie hatten ihren eigenen Hofstaat, und viele andere von dem Adel in ihren Diensten. Sie führten Erzämter, und pflanzten die Ausübung der Landeshoheit mit allen ihren zugehörigen Stücken auf ihre Erben fort.** Insbesondere sahen sich die Stände des Reiches wegen des verwirreten Zustandes in Deutschland mehr als einmal genöthiget, ihrer eigenen Sicherheit wegen Bündnisse zu errichten, kraft deren sie sich zu gemeinschaftlicher Hülffleistung unter einander verbunden, wovon der Rheinische, der Schwäbische und Hanseatische Bund deutliche Zeugnisse sind.*** Was aber insbesondere das Recht der Reichsstände mit Auswärtigen Bündnisse zu schließen anbelangt, so haben solches die Stände des Reiches von den Zeiten Kayfers Otto des ersten an, ausgeübt, und man findet von dieser Zeit an Exempel genug von solchen Bündnissen, so die Stände des deutschen Reiches mit Auswärtigen geschlossen, und in welchen sie denselben im Kriege bezustehen, oder mit ihren Fein-

den

* Dynastae.

** Tractat. de Guelphis principibus in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. 1

*** Datt. de Pace Publica.

den sich in kein Bündnis einzulassen, sich verpflichtet haben. * Es beruhet also das Recht der Bündnisse der Stände des Reiches auf sichern Gründen, und sie können deswegen sowol unter sich als mit Auswärtigen sich in Bündnisse einlassen, auch denselben ihre Kriegsvölker zu Hülfe schicken, es sey, daß dieses entweder durch eine Defensivallianz oder durch einen Subsidistractat geschehe.

S. 10.

Dieses Recht der Stände des deutschen Reiches so wol unter sich als mit Auswärtigen Bündnisse zu schließen, kan man nicht anders als das deutlichste Merkmal ihrer Freyheit und Landeshoheit in weltlichen Sachen ansehen. Der Kayser verspricht ihnen derowegen, sie in dem Besitze dieses Rechtes zu schützen, und gegen alle zu vertheidigen, welche sie darin beunruhigten solten. Dahero finden wir sowol in den ältern als neuern Reichsgesetzen das Recht der Bündnisse den Reichsständen bestättiget. Carl der vierte erinnert in seiner güldenen Bulle, ** daß alle Verbindungen, sie mögen immer Namen haben wie sie wollen, zwischen Städten und Privatpersonen gänzlich sollen aufgehoben seyn, und für nichtig erkannt werden. Er nimmt aber hiervon aus die Bündnisse, welche die Fürsten zur Erhaltung des Friedens in ihren Ländern mit einander eingegangen sind, und sezet hinzu: es sollen dieselbe so lange in ihrer Gültigkeit bestehen, bis erstlich eine andere Verordnung würde gemacht werden. Diese in der unten angeführten Stelle der güldenen Bulle gemachete Ausnahme der Fürsten wäre unnöthig gewesen, wenn nicht der Kayser besonders darauf gesehen hätte, daß die Stände des deutschen Reiches, die schon vorher das Recht der Bündnisse ausgeübet haben, sich deswegen beschweren mögten. Vielleicht würde man damals den Schluß aus diesen Worten gezogen haben, daß unter denen Personen, die der Kayser genennet hat, auch die Stände des Reiches mit begriffen wären, oder man wäre wohl gar auf die Gedanken gekommen, als hätte der Kayser das Recht der Bündnisse den Reichsständen nehmen wollen.

Solgsllich

* Pffeffinger ad Vitriar. T. III. p. 400.

** A. B. c. XV. §. 4. Illis confederationibus et ligis dumtaxat exceptis, quas principes et ciuitates, ac alii super generali Pace Prouinciarum atque terrarum inter se firmasse noscuntur. Illas enim nostrae declarationi specialiter reservantes in suo decernimus vigore manere, donec de his aliud duxerimus ordinandum.

Folglich ist es um desto nöthiger gewesen, diese Ausnahme anzuführen, damit ein jeder desto leichter verstehen könne, daß der Verfasser der güldenen Bulle befagete Stelle nur von den Privatbündnissen verstanden hätte. Es haben zwar verschiedene Lehrer des Staatsrechtes bey dieser Stelle die Anmerkung gemacht, daß den Ständen des Reiches in derselben das Recht der Bündnisse vielmehr abgesprochen als zugestanden sey, ja sie sind noch weiter gegangen, und haben sogar behauptet, es würde weit besser seyn, wenn die Stände des Reiches dieses Recht ganz und gar nicht hätten. Mich dünkt, daß es der Staatsverfassung des deutschen Reiches weit zuträglicher sey, daß die Stände des Reiches solches frey ausüben können; weil es zu der Erhaltung des Friedens und der Ruhe im deutschen Reiche ungemein vieles beynträgt. Ist doch eben die Erhaltung des innerlichen Friedens die vornehmste Ursach gewesen, welche die Reichsstände bewogen hat, dieses Recht in Ausübung zu bringen, warum sollte man denn nicht sagen können, daß es ebenfals noch in diesem Stücke von großem Nutzen sey. Allein, der Mensch kan nicht anders als auf solche Weise urtheilen, wenn er eine Sache nur auf ihrer schlimmen Seite betrachtet, und mehr die Ubel erwägt, die aus dem Misbrauche eines Dinges entstehen, ohne auf das Gute, so man bey demselben antrifft sein Augenmerk zu richten. Das Recht der Bündnisse ist durch die Reichsgesetze ohnedem an gewisse Schranken gebunden, die nicht können überschritten werden, so daß destoweniger dieser Einwurf statt finden kan, wie unten mit mehrerem wird gesagt werden. Und überhaupt erhellet ja aus dem ganzen Zusammenhange der angeführten Stelle der güldnen Bulle, daß nur blos von Privatverbindungen und Zusammenverschwörungen der Privatpersonen daselbst die Rede sey, woraus man keinen Schluß auf unmittelbare Reichsstände machen kan.

S. II.

Man sollte denken, daß, da die Stände des heil. Römischen Reiches so oft ihrer wohlerworbenen Landeshoheit, und folglich des Rechtes der Bündnisse nebst der daraus fließenden Freyheit, ihre Kriegsvölker auswärtigen Mächten zu überlassen, sind versichert worden, nunmehr nicht weiter nöthig gehabt hätten, in den nachfolgenden Zeiten sich dasselbe von neuem bekräftigen zu lassen. Allein die Geschichte unfers Deutschlands erwelsen dennoch das Gegentheil. Mehr denn einmal sind sie dieses Rechtes wegen angefochten worden. Bald hat man es in Zweifel gezogen; und von

und von den Gelehrten, die am muthigsten schreiben, wenn ihre Feder von dem Degen unterstützt wird, haben viele sich gegen dieses Recht erklärt, und die wichtigsten Gründe ausgedacht, um dasselbe umzustossen. Zwei Zeitpunkte sind besonders in der deutschen Geschichte deswegen merkwürdig; ich meine die Zeit, der von Luthern unternommenen Kirchenverbesserung und des dreißigjährigen Krieges. Man weiß, welche einen großen Einfluß die Religion in den Staatskörper hat, und daß, wenn sich in jener eine Veränderung ereignet, dieser davon ebenfalls die Wirkungen empfindet. Es entstehen daher Zeiten, in welchen alles unter einander verworren liegt, und da man nur allein von der allweisesten Vorsicht Gottes die Entwicklung der Dinge erwarten muß. Der Zufall, welcher sich in der erstern zugetragen hat, ist so beschaffen gewesen, daß es nicht anders kommen konnte, als daß derselbe die größten Veränderungen nach sich ziehen mußte; und der andere mußte ebenfalls notwendig in dem deutschen Reiche Zwiespalt und Zerrüttungen erregen. Beide sind an Bündnissen, so verschiedene Reichsstände theils unter sich, theils mit Auswärtigen errichtet haben, ungemein fruchtbar gewesen. Besonders sind die von verschiedenen Reichsständen mit andern getroffene Bündnisse ungemein angefochten worden.* Man kan solches deutlich wahrnehmen, wenn man erwäget, welche einen großen Lärmen der Schmalkaldische Bund zu der ersten Zeit, und zu der andern, die von verschiedenen Ständen unter sich gemachte Vereinigung erregt haben. Das Glück, welches in dergleichen Fällen seinen Unbestand am meisten zeigt, war damals bald diesem bald jenem Theile geneigt. Bald befand sich die Freiheit der Stände des Reiches in der größten Noth und sie lebete auf einmal wieder auf, wenn sie völlig unterdrückt, und verlohren zu seyn schien. Es wäre überflüssig, wenn ich hier alle die Abwechselungen wiederholen wolte, die sie in den damaligen Zeiten ausstehen mußte. Es wird genug seyn, wenn ich so viel sage, daß eben diese ihr zugestossene Unfälle Gelegenheit gegeben haben, sie nachhero auf einen desto festern und sicherern Grund zu bauen, der sie in den nachfolgenden Zeiten für alle Widerwärtigkeit bewahrt hat.

S. 12.

Es erfolgte endlich der Münster- und Osnabrüggische Friedensschluß, der allen Zerrüttungen im Reiche ein erwünschtes Ende machte, zugleich
 aber

* Zorstedder von den Ursachen des teutschen Krieges.

aber alle Zweifel zernichtete, welches bißhero zu so vielen Blutvergießern und Kriegen Anlas gegeben hatten. Das Jahr 1648. ist von dem Allmächtigen bestimmt gewesen, wegen dieses merkwürdigen Friedensgeschäfts in den Geschichten auf ewig angemerket zu werden. Es wird also der Mühe werth seyn, dasjenige aus diesem Friedensschlusse anzuführen, was in Ansehung des Rechtes der Bündnisse festgesetzt und verordnet worden. Es läuft aber alles kürzlich dahinaus, * daß allen und jeden Ständen des Reiches das Recht, Bündnisse mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, frey bleiben soll; jedoch dergestalt daß solche Bündnisse nicht wider den regierenden Römischen Kayser und das Reich, noch wider den allgemeinen Landfrieden, auch Münster- und Osnabrüggschen Friedensschluß seyn, und daß diß alles nach laut desselben und unverlezt des Eides geschehe, womit ein jeder Reichsstand dem regierenden Römischen Kayser, und dem Heil. Römischen Reiche verwandt ist. So wie nun der Westphälische Friedensschluß als ein Grundgesetz des Heil. Röm. Reiches anzusehen ist, so richtig ist es auch, daß derselbe eine desto grössere Verbindlichkeit in sich fasset. Und weil die Gerechtsame, Freyheiten und andere Vorzüge der Reichsstände darin auf das genaueste bestimmt und ausgemachet worden, also fallen nun alle Zweifel hinweg, womit man selbige vorhero anzusehen und ungewiß zu machen gesucht hat. Derowegen können Stände des Heil. Röm. Reiches mit desto grösserer Sicherheit sich in ein Bündnis mit Auswärtigen einlassen, und diesem zu Folge auch ihre Krie-

ges*

* I. P. O. A. VIII. §. 2. Gaudeant sine contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, praesertim ubi leges ferendae, vel interpretendae, bellum decernendum, tributa indicenda, delictus aut hospitaliones militum instituendae, noua munimenta intra statuum ditiones extruenda, nomine publico, veteraue firmanda praefidiis, nec non ubi Pax aut foedera faciendae, aliae eiusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac vnquam fiat, vel admittatur, nisi de comitali, liberoque omnium Imperii statuum suffragio, & consensu, imprimis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cuiusque conseruatione ac securitate singulis statibus perpetuo licitum esto, ita tamen, ne eiusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium patremque eius publicam, vel hanc imprimis transactionem, sicutque saluo per omnia iuramento quo quisque imperatori et imperio adscriptus est.

gesvölker ihnen zuschicken. Ja wenn auch gleich dieses letztere nicht mit besondern Worten ausgedrückt ist, so verstehet es sich doch von selbst, daß es auch mit darunter begriffen sey, weil das Recht, fremden Mächten Kriegesvölker zu überlassen, auf dem Rechte der Bündnisse beruhet. Inzwischen hat man nicht die geringste Ursache, sich dieserwegen einen Zweifel zu machen, da man aus dem Münsterischen Friedensinstrumente deutlich ersieheth, daß alle und jede Rechte den Reichsständen in demselben bekräftiget worden, die zu ihrer Landeshoheit sowol in geistlichen als in weltlichen Sachen gehören.* Auch diejenige, welche diesen Friedensschluß nicht als ein Reichsgrundgesetz ansehen wollen, können mit desselben eigenen Worten genugsam widerleget werden.**

§. 13.

Zu noch mehrerer Versicherung dieses in dem angeführten Westphälischen Friedensschlusse den Reichsständen bekräftigten Rechtes der Bündnisse und der daraus fließenden Freiheit Auswärtigen Hülfsvölker zu überschicken, ist in den nachfolgenden Wahlcapitulationen der Römischen Kaiser alles wiederholt worden, was man in dem besageten Friedensschlusse festgesetzt hatte. Dieses beweisen die Wahlcapitulationen der beyden Römischen Kaiser Leopolds und Josephs. In jener geschieht zum erstenmale Meldung,** daß die Stände des Reiches sich ihres in dem Westphälischen Friedensschlusse bestätigten Rechtes der Bündnisse gebrauchen können, und

C 2

* I. P. M. Art. VIII.

** I. P. O. A. XVII. §. 2. Pro maiori etiam horum omnium et singulorum pactorum firmitudine et securitate, sit haec transactio perpetua lex, et pragmatica imperii sanctio, imposteriorum aequae ac aliae leges et constitutiones fundamentales imperii nominatim proximo imperii Reecessui, ipsique capitulationi Caesareae inferenda, obligans non minus absentes quam praesentes, Ecclesiasticos aequae ac Politicos, siue status imperii sint, siue non, eaque tam Caesareis Procerumque consiliariis et officialibus, quam tribunaliis omnium iudicibus et Assessoribus, tanquam Regula, quam perpetuo sequantur, praescripta.

*** Capitul. Leopoldi A. XIII. und demselben Churfürsten, Fürsten und Stand, deren vermögghabenden, und im Instrumento pacis bestätigten juris foederis sich zu gebrauchen, unbenommen und unschädlich sein solle.

in der andern ist eben dasselbe wiederhohlet. * Ubrigens findet man in beyden zugleich die Freiheit der Reichsstände, Auswärtigen Kriegsvölker zu überschicken, bekräftiget, ja es stehet kraft derselben einem Reichsstande auch über diß frey, sich bey Auswärtigen in Kriegsdienste zu begeben. Da nun dieses geschehen kan, wie vielmehr kommt es einem Reichsstande zu, seine Kriegsvölker Auswärtigen zu überlassen.

S. 14.

Ich will hier nicht weitläufig wiederhohlen, was in den beyden folgenden Wahlcapitulationen der beyden höchstseeligen Kayser Carl des sechsten und Carl des siebenden von dem Rechte der Bündnisse der Reichsstände verordnet und festgesetzt worden, ** indem solches in der Wahlcapitulation der iho glorwürdigstregierenden Kayserlichen Majestät ebenfalls zu lesen ist. *** Das Recht der Bündnisse ist den Ständen des heil. Römischen Reiches so bekräftiget, daß sie an der Ausübung dieser Freiheit nichts hindern kan. Es wird einzig und allein erfordert, daß solche Bündnisse nicht wider den regierenden Römischen Kayser und das Reich, noch wider

den

* Capitul. Josephi A. VIII, X. Daß auch die von fremden Potentaten begehrte Hülfe, also und nicht anderst begehret noch gethan sey, denn daß dadurch dem Reiche keine Gefahr zuwachsen möge. Ferner: es solle jedoch keinem Reichsstande oder Eingefessenen verbotnen sein, sich bey Auswärtigen in Kriegsdienste zu begeben und einzulassen, da es nicht wider das Reich, oder einen Stand desselben angesehen.

** Capitul. Caroli VI. A. VI. Capitul. Caroli VII. A. VI. §. 4. 5.

*** Capitul. Francisci I. A. VI. §. 4. 5. So viel aber die Stände des Reiches belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht, Bündnis unter sich und mit Auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frei bleiben, daß solche Bündnis nicht wider uns den regierenden Römischen Kayser und das Reich, noch wider den allgemeinen Landfrieden, auch Wäntser- und Sznabrückischen Friedensschlus seyen, und daß dieses alles nach laut desselben und unverletzt des Eides geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem heil. Römischen Reich verwandt ist. Daß auch die von fremden Potentaten begehrte Hülfe also, und nicht anderst begehret werde, noch gethan seye, denn daß dadurch dem Reiche keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

den allgemeinen Landfrieden, noch Münster- und Osnabrüggischen Friedensschluß errichtet, sondern so geschlossen werden, daß der Eid nicht verlehret wird, womit ein jeder Reichsstand dem Kayser und dem Reiche zugezethan ist. Mit wenigen ist nur noch zu merken, daß ein gleiches in dem sogenannten Projecte der perpetuirlichen Capitulation zu Grunde gelegen ist, daß also die neuesten Reichsgrundgesetze in Ansehung des Rechtes der Bündnisse und der daraus fließenden Freyheit Kriegsvölker auswärtigen Potentaten zu überlassen, mit einander übereinstimmen, erhellet ganz deutlich aus den angeführten Stellen.

S. 15.

Ich glaube nunmehr genugsam dargethan zu haben, daß den Ständen des Deutschen Reiches das Recht, Auswärtigen Kriegsvölker zu überlassen, zukomme, nachdem denselben das Recht mit Auswärtigen Bündnisse und folglich Defensivallianzen und Subsidentractate zu schliessen, völlig zugestanden, und in den Reichsgesetzen bekräftiget ist. Ich muß indessen, ehe ich zu dem zweyten Hauptstücke meiner Abhandlung schreite, noch einigen Frage beantworten. Es betrefsen selbige einige Zweifel, so man hier und da gegen dieses Stück ihrer Landeshoheit in weltlichen Sachen erregt hat; und sie sind so beschaffen, daß ich meiner Pflicht keine völlige Genuegung leisten würde, wenn ich sie unbeantwortet liesse. Der Vornehmste betrifft die Frage: Ob die Reichsstände ohne Einwilligung des Kayfers mit Auswärtigen Bündnisse schliessen und folglich denselben ihre Kriegsvölker überlassen können? Diejenigen, so dieses verneinen, beruffen sich auf eine Stelle in dem Reichsabschiede zu Nürnberg vom Jahre 1431. * wo es heisset, daß niemand ohne des Reiches Vorwissen ein Bündnis machen soll. So hat es auch das Ansehen, als wenn nach der güldnen Bulle die Einwilligung des Kayfers ausdrücklich erfordert würde, wenn Reichsstände Bündnisse schliessen wollen, wie die bereits oben angeführte Worte es zu bejahen scheinen. ** Niemals aber ist diese Frage in grösserer Bewegung gewesen, und niemals ist mit mehrerer Heftigkeit darwider gestritten worden, als zu Carls des fünften und Ferdinands des andern Zeiten, indem jener den Schmalkaldischen

C 3

Bund

* C. VII. von Binnisse. Auch wollen wir von der egenannten vnser kuniglichen Macht. Das hinfür niemand wer der sie lust Binnisse oder erpung machen oder regen sulle, on des richswissen, GunstVerlob und Willen.

** A. B. l. c.

Bund, dieser aber die sogenannte Vereinigung verschiedener Stände welche getrennet und aufgehoben wissen, und zwar haupt sächlich aus dem Grunde, weil diese Bündnisse nicht mit ihrer Einwilligung gestiftet worden. Was den ersteren betrifft, so weiß man gewiß daß derselbe nichts desto weniger zu Stande gekommen ist. Es haben aber dennoch, um allen zu besorgenden Mißthelligkeiten vorzukommen, die hohen Bundesgenossen unter sich ausgemacht, daß selbiger nur einzig und allein eine Defensivallianz seyn sollte, damit sie sich vertheidigen könnten, wenn sie von dem Kayser solten angegriffen werden, und mit dem letzteren hat es gleiche Bewandnis. Inzwischen wird man, was damals den Ständen des Reiches abgeprochen worden, von der jetzigen Staatsverfassung von Deutschland nicht sagen können.

S. 16.

Dasjenige, was ich angeführt habe, hat in den folgenden Zeiten zu vielen Streitigkeiten unter den Gelehrten Anlas gegeben, vornehmlich hat man sich auf das äusserste aus den Geschichten darzuthun bemühet, daß die Stände des Reiches in den ältesten Zeiten sich mit Auswärtigen hätten in kein Bündnis einlassen können, ohne von einem Obern darzu Erlaubnis zu haben, und daß aus diesem der Schluß zu machen sey, es wären dieselbe auch noch heut zu Tage verbunden, die Kayserliche Einwilligung zu suchen, so oft sie mit einem Auswärtigen ein Bündnis stiften wollen. Man hat dieses als höchst notwendig zu seyn erachtet, weil dem Kayser als Beschützer des Reiches, für allen Dingen bekannt seyn mußte, ob solche Bündnisse nicht gegen des Reiches Wohlfahrt errichtet würden, und damit er völlig versichert seyn könnte, daß die Auswärtigen überlassene Kriegsvölker nicht gegen das deutsche Reich gebrauchet würden, zumal, da ehemals die von fremden Potentaten in Deutschland angestellte Werbungen mit Kayserlicher Majestät Bewilligung haben geschehen müssen. Es ist auch bekant, in welcher genauen Verbindung die Stände des Reiches mit einander stehen; wie sie sich wechselseitig zu Hülfe und Beystande verbunden sind; und daß nach den Gesetzen des Reiches verboten ist, daß kein Stand zu des andern Nachtheile sich in ein Bündnis einlassen darf.* Aus diesem wolte man weiter zu behaupten suchen, die Stände des Reiches könnten allerdings begehren, daß derjenige Reichsstand, welcher mit einem Auswärtigen sich in ein Bündnis einlassen, und demselben Hülfsvölker zuschicken wolte, zuvorderst den sämtlichen Gliedern des deutschen Reiches davon Nachricht ertheilen müste, damit

* J. P. O. l. c.

mit

mit sie außer Furcht gesetzt würden, daß solche Bündnisse nicht gegen sie und ihrer Länder Wohlfahrt gerichtet wären. Weiter ist hieraus die Frage entstanden: ob nicht dergleichen Bündnisse von Kayserlicher Majestät für ungültig und nichtig erklärt werden könnten? Viele, die dieses behauptet, haben sich auf das oben angeführte Exempel des Schmalkaldtschen Bundes beruffen, ohne die Umstände der Zeiten, in welchen wir jetzt leben, zu erwägen, und auf dasjenige zu sehen, was in den neuern Zeiten dieser Sache wegen ausgemacht worden. Man hat sich zugleich auf das Exempel anderer Republicken beruffen, deren Staatsverfassung so eingerichtet ist, daß keine Provinz ein Bündnis schließen kan, es sey denn, daß die sämtlichen Glieder des Staates ihre Einwilligung darzu gegeben hätten, welches man denn von dem Deutschen Staate ebenfalls behaupten wollen.

S. 17.

Ausserdem, daß man vorgiebet; es wäre vor den Zeiten des Münster- und Osnabrüggischen Friedensschlusses in dem heil. Römischen Reiche Reichens gewesen, daß die Stände des Reiches ohne des Kayfers Einwilligung sich mit Auswärtigen in kein Bündnis hätten einlassen können, und daß dieses auch jederzeit von denselben wäre beobachtet worden, füget man noch dieses hinzu; daß es wider die gute Ordnung und Staatsverfassung des deutschen Reiches liefe, wenn die Stände ohne Einwilligung und Erlaubnis des Kayfers und des Reiches mit auswärtigen Potentaten Bündnisse schließen könnten; denn weil alle und jede Bündnisse der Reichsstände mit auswärtigen Mächten nicht anders können errichtet werden, als unter der Bedingung, daß sie nicht wider die Kayserliche Majestät, noch das ganze Reich mit seinen Gliedern verfaßt sind, noch sonst dem deutschen Reiche einiger Schaden zu wachsen möge; so glaubet man, es sey nichts billigers, als daß die Stände des Reiches, ehe sie sich in ein Bündnis einließen, für allen Dingen es einer höheren Beurtheilung überlassen, und von derselben den Ausspruch erwarten müßten, ob solche getroffene Bündnisse statt finden könnten. Man hat dieses um desto weniger zu seyn erachtet, weil es sich sonst leicht fügen könnte, daß ein Reichsstand, ohne auf die Folgen zu sehen, mit einem Auswärtigen ein Bündnis treffen mögte, woraus nachmals dem Kayser und dem Reiche ein Schaden entstehen würde. Vielleicht setzet man hinzu, kan es sich begeben, daß ein Auswärtiger, der mit einem deutschen Reichsstand in einem Bündnisse steht, denselben so weit verpflichtete, daß

er hernachmals ausser Stand gesetzt würde, seine Pflichten gegen den Kayser und das Reich zu erfüllen. Da auch einmal in Deutschland die Gewohnheit eingeführet ist, daß der neuerwählere Kayser in seiner Wahlcapitulation, die bereits von den Ständen des Reiches unter sich getroffene Bündnisse bekräftiget, so erfordert die wahre Wohlfahrt des Staates, daß auch diejenigen Bündnisse, so dieselben mit Auswärtigen eingegangen, von dem Kayser auf das neue bestätigt werden müsten, denn sie wären so beschaffen, daß sie allerdings einen Argwohn erregen. Weil nun die Stände des Reiches bereits unter sich in der genauesten Vereinigung stünden, und also ohnehin schon allen Schutz, Beystand und Sicherheit unter einander gemeinschafflich hätten, so müsten deswegen die mit Auswärtigen getroffene Bündnisse um desto gefährlicher scheinen, wenn sie nicht von dem Haupte des deutschen Reiches wären bestätigt worden. Es könnte auf diese Art unmöglich anders seyn, als daß die mächtigen Stände bey den schwächeren Eifersucht erwecketen, diese gegen einander Mißtrauen hegeten, wenn einer unter ihnen durch ein getroffenes Bündnis sogleich mächtiger als der andere wird, und die Beringern für den Mächtigen in steter Furcht und Sorgen schweben müsten.*

S. 18. Ich

* S. Spon. - - Remarques sur la capitulation de Charles VII. p. 168. wo man folgendes von allem diesem liest: Ceux des Auteurs qui se sont appliqué à étendre les Reservats des Empereurs, soutiennent, qu'un Etat de l'Empire ne peut contracter de semblables Alliances sans le consentement préalable de l'Empereur. Les raisons qu'ils en donnent sont: 1) qu'avant le traité de Munster cela a toujours été pratiqué. 2) Que puisque les Alliances convenües contre les interêts ou de l'Empereur ou de l'Empire sont prohibées, ils feroient contre les regles de commencer par les contractes avant d'avoir soumis a la decision de l'Empereur quelles peuvent en étre la fin et les consequences. 3) Que puisque l'Usage est, que par les capitulations les Empereurs confirment les anciens Alliances convenües entre les Etats de l'Empire à plus forte Raison, le bon ordre veut il que celles conclües avec Puissances Etrangeres soient confirmées, puisque Elles sont sujétées a beaucoup plus de danger. 4) Que comme suivant la constitution de l'Empire tous les Etats qui le composent, sont confédérés entre Eux et se doivent en vertu de cette confederation commune un

Ich will mich aber nicht länger bey dieser Frage aufhalten, noch alle Gründe anführen, die man erdacht hat, um zu behaupten, daß die Stände des Reiches ohne Einwilligung des Kayfers keine Bündnisse schließen könnten. Sie verlieren aber alle ihre Stärke, wenn man sein Augenmerk auf die neueste Reichsgrundgesetze richtet, wie man bey Beurtheilung dieser Frage denn zu thun verbunden ist. Man wird bey Durchlesung derselben völlig bey sich überzeugen, daß alle diese Frage heut zu Tage unnütze sind, nachdem in diesen bereits angeführten Stellen der neuesten Reichsgrundgesetze, das Recht der Bündnisse, und folglich auch das Recht auswärtigen Mächten Kriegsvölker zu überlassen, einem jeden Stande des Reiches hinlänglich und ohne die geringste Ausnahme zugestanden worden. Es wird in denselben nirgends einer erforderlichen Einwilligung des Kayfers oder des Reiches gedacht, sondern alles der Stände eigenem Gutdünken und Verantwortung anheim gestellt. Gesetze, die so deutlich abgefaßt sind, bedürfen keiner weitern Erklärung, und deswegen findet weder bey dem mehrmals angeführten Friedensschlusse, noch bey den Stellen in den Kayserlichen Wahlcapitulationen eine weitere Auslegung statt, als ob dieses Recht gewissermassen einzuschränken wäre, und kan auch um desto weniger zugelassen werden, weil sonst die Reichsstände einen der edelsten und schönsten Vorzüge ihrer wohl erworbenen Gerechtsamen verlieren würden. Man kan also nach diesen angeführten Reichsgesetzen die Stände des Reiches auf zweyerley Weise betrachten, einmal in Ansehung der Verbindung mit dem Staatskörper des Reiches, und zum andern als Regenten ihrer Lande. In der letzten Betrachtung üben sie die landeshoheitliche Rechte zum Besten der Wohlfahrt und Beschützung ihrer Staaten ohne Verwissen und Bewilligung des Kayfers aus, folglich auch das Recht der Bündnisse, und der mit demselben verbundenen Stücke. Es ist nur ihrer Pflicht als Reichsständen zu überlassen, daß sie in Ausübung dieses Rechtes nicht gegen die Verbindung

secour reciproque, les Alliances avec l'Etranger ne peuvent que devenir suspecte, quand elles ne sont point munies de l'agrement du Chef de l'Empire. 5) Et finalement que semblables Alliances n'aboutissent qu'a occasioner de la jalouse pres de grands, de la meffiances pres des Egaux et de la crainte pres des petits.

dung, in welcher sie mit dem Staatskörper stehen, fürnehmen. Damit
 ich aber ich dieses noch besser behaupten kan, muß ich hier abermals die
 jenigen Stellen anführen, die hiervon handeln.* Es ist hierin ausdrücklich
 die Vorsehung geschehen, daß die Stände des deutschen Reiches, in ihren
 alten Gerechtsamen, Vorzügen, Freyheiten und Landeshoheiten, so wol in
 geistlichen als weltlichen Sachen, in dem Besitze ihrer Länder und Rega-
 llen, nicht unter einem einzigen Vorwande sollen gestöhret werden. Bes-
 sonders aber wird ihnen das Recht, Bündnisse so wol unter sich als mit
 Auswärtigen, ihrer Sicherheit und Wohlfahrt wegen zu machen, völlig
 zugestanden. Nirgends geschiehet hier der Kaiserlichen Einwilligung Er-
 wehnung. Da nun derselben ganz und gar nicht gedacht wird, so ist dar-
 aus zu schliessen, daß das Recht der Bündnisse mit zu denjenigen Rechten
 gehöre, welche die Reichsstände für sich eigen haben, und ohne Einwilligung
 des Kaisers ausüben können. Noch mehr bezeuget dieses die angehängte
 Bedingung, wie dergleichen Bündnisse zu errichtet sind, nemlich: Sie sol-
 len nicht gegen den Kaiser, das Reich und desselben öffentliche Wohlfahrt,
 sondern dem Eide, womit ein jeder dem Kaiser und dem Reiche verpflichtet
 ist, unbeschädiget geschehen. Durch diese Worte werden gleichsam alle
 Bündnisse der Reichsstände für gültig erklärt, so, daß sie auch ohne Kai-
 serliche Einwilligung bestehen können, und dieselbe ist um deswillen nicht
 nöthig, weil die Art und Beschaffenheit solcher Bündnisse deutlich genug
 bestimmt ist, die eben dadurch alle Gültigkeit und Kraft schon erhalten ha-
 ben, wenn sie nach der Vorschrift der angeführten Gesetze geschlossen wer-
 den.

§. 19.

Die seit dem Westphälischen Frieden nach und nach heraus gekommene
 Kaiserliche Wahlcapitulationen erweisen ebenfalls, daß den Ständen des
 Reiches das Recht zukomme, einzig und allein mit Auswärtigen Bündnisse
 zu schliessen.** Es werden in denselben diejenige Bündnisse, welche im Na-
 men des ganzen Reiches mit einem Auswärtigen errichtet werden, deutlich
 von denen, die ein jeder Reichsstand für sich ins besondere zur Wohlfahrt
 seiner Lande machet, unterschieden. daß der Churfürsten, Fürsten und
 Stän-

* J. P. O. l. c.

**Siehe die oben angeführten Stellen aus den verschiedenen Wahlcapitulatio-
 nen Kaiser Leopolds, Josephs, Carls VI., Carls VII. und Frans I.

Stände Bewilligung auf einem Reichstage hierzu erlanget werden müße. * Und dieses kan nicht anders seyn, weil es hier auf die Wohlfahrt des ganzen deutschen Staatskörpers ankommt, und ein jedes Glied an derselben seinen Antheil hat. Es erfordert derowegen die Billigkeit, daß auch ein jeder Reichsstand, weil er als ein Glied des deutschen Reiches durch ein solches Bündnis, das im Namen des ganzen Reiches mit einem Auswärtigen geschlossen wird, zu etwas verbunden wird, zuvor wisse, wozu man ihn verbindet. Was aber die Bündnisse betrift, die ein Reichsstand für sich allein, zur Wohlfahrt seiner Lande mit einem Auswärtigen schließet, so gehen dieselbe nur einzig und allein sein und seiner Länder Wohlfahrt an, und weil er in Betrachtung des letztern als ein besonderer Regent seiner Lande anzusehen ist, so übet er auch alle Gerechtsame, die zur Landeshoheit gehören, frey und ungehindert aus, nur daß die Ausübung nach den Reichsgesetzen geschehen muß. Dieses letztere übet der Kayser ebenfalls als ein besonderer Regent seiner Erbländer aus. **

§. 20.

So viel ist also ausgemacht, daß nach den Reichsgrundgesetzen das Rechte der Bündnisse und die Freyheit auswärtigen Mächten mit Kriegsvölkern bezustehen, den Reichsständen völlig zukommt. Diesemnach kan der Einwurf nicht bestehen, wenn man behaupten will; es müsse die Kayserliche Einwilligung zu solchen Handlungen erfordert werden. Man setzet fälschlich zum Grunde, es sey der Kayserlichen Hoheit zuwider, daß ein Reichsstand ohne des Kayfers Erlaubnis sich mit einem Auswärtigen in ein Bündnis einlassen solte, zumahl wenn er verspricht, daß er demselben mit Kriegsvölkern beystehen will. Allein wer die Staatsverfassung des deutschen Reiches einigermaßen kennet, kan auf solche zweifelhafte Einfälle nicht gerathen. Besondere Rechte hat der Kayser für sich allein auszuüben; einige hat er mit den Ständen gemein, und diese haben wiederum verschiedene Rechte für sich allein, deren Ausübung von Kayserlicher Majestät ihnen zugesaget wird, und hierzu gehöret auch das Recht der Bündnisse, nebst der daraus fließenden Frey-

D 2

* Neueste Wahlcapitul. A. VI. §. 1.

** Eben dieselbe l. c. §. 3. Wann wir auch instänftige unserer eigenen Landen halber einige Bündnuß machen würden, so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis.

Freyheit fremden Potentaten im Kriege benutzsehen. Wie kan man nun sagen, daß der Kayser an seiner Hoheit etwas verliere, wenn er die Reichsstände nach den Grundgesetzen des heil. Römischen Reiches bey ihren wohlhergebrachten Rechten und Befugnissen läßt, zumal in Ansehung solcher Rechte, die sie als unmittelbare Reichsstände zu ihrem besondern Besten ausüben können. Da die Art und Weise, wie die Bündnisse mit Auswärtigen errichtet werden sollen, auch die Bedingungen, wie ein Reichsstand seine Kriegsvölker an andere überlassen soll, in den Reichsgesetzen schon bestimmet und ausgemachet ist, so sehe ich nicht ein, aus welchem Grund man behaupten will, daß dieser ohne Kayserliche Einwilligung nicht geschehen könne. Ist nicht die größte Vermuthung da, ein Reichsstand werde nicht anders als den Reichsgesetzen gemäß, sich mit einer auswärtigen Macht in ein Bündnis einlassen? und leidet deswegen die Kayserliche Hoheit einen Abbruch, wenn ein Reichsstand zum Nutzen, zur Wohlfahrt und Sicherheit seiner Staaten sich mit einem ausländischen Fürsten genauer verbindet, und entweder vermöge einer getroffenen Defensivallianz oder kraft eines gemachten Subsidentractats sich verpflichtet, demselben Hülfsvölker zuzuschicken? Die Rechte, welche die Stände des Reiches für sich besonders haben, vertragen sich gar wohl mit des Kayfers eigenen Rechten, und keines hebet das andere auf. Es haben aber die Reichsstände kraft ihrer Landeshoheit dieses Recht, und deswegen können sie frey dasjenige ausüben, was ihnen die Wohlfahrt ihrer Länder rät. Die Kayserliche Hoheit kan anders keinen Abbruch leiden, als wenn ein Reichsstand gegen die allgemeine Wohlfahrt des Kayfers und des deutschen Reiches ein Bündnis schließen wolte. Denn dieses würde ein Eingriff in die Kayserliche Rechte seyn, weil der Kayser zur Beschützung des ganzen Reiches, und alles was zu desselben Glieder Wohlfahrt gehöret, sich verpflichtet hat.

S. 21.

Ich komme auf einen andern Einwurf, welchen man gegen das Recht der Bündnisse zu machen pfleget. Man führet dagegen an: daß durch den Westphälischen Friedenschluß, der Friede und die öffentliche Sicherheit in dem deutschen Reiche nicht nur wieder hergestellt sey; sondern beyde wären stark befestiget worden, daß man sich keines neuen Unfalls mehr zu versehen hätte. Aus diesen machet man so weiter den Schluß: daß es dem Völkerrecht zuwider ließe, sich einen bereits getroffenen und versicherten

ten Frieden, durch neue Bündnisse versichern zu lassen. Dahero könnte es geschehen, daß dieses zu allerhand Irrungen und Uneinigkeiten Anlaß gäbe, weil dadurch ein Mißtrauen unter den verschiedenen Gliedern eines Staates erwecket würde, welches viel gefährliche Folgen nothwendig nach sich ziehen müßte, indem solche Bündnisse einen Stand gleich mächtiger machten, daß er den übrigen Mitständen Ursache gäbe, sich für seiner Macht zu fürchten. Ja weil endlich der Münster- und Osnabrüggische Friedensschluß als ein immerwährendes Gesetz im heil. Römischen Reich gelten sollte, so müßte auch der Kayser so wol als alle übrige Stände des Reiches dasselbe genau beobachten, und da sie durch denselben zur Erhaltung des Friedens und der öffentlichen Ruhe verbunden sind, so scheint es, daß alle nachher entstandene Bündnisse der Stände des Reiches, so wol unter sich, als mit auswärtigen unnöthig wäre. Allein womit will man erweisen, daß es dem Völkerrichte zuwider sey, sich den gemachten Frieden durch einen besondern Vertrag versichern zu lassen. Bey Schließung des besageten Westphälischen Friedens, haben sich ja selbst die hohen Mächte verbunden, * mit vereinigten Kräften sich dahin zu bestreben, daß die öffentliche Ruhe ungekränket bleiben mögte, und daß sie sich bemühen wollen, selbige wieder herzustellen, wenn sie von jemand sollte gestöhrer werden. Was ist derowegen natürlicher, als daß die Stände des Reiches, damit sie desto mehr in den Stand gesetzt werden, so wol zu der Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt des Reiches, als auch zu ihrer eigenen Wohlfahrt, theils unter sich, theils mit Auswärtigen Bündnisse eingehen. Gesetzt, der Westphälische Friedensschluß wäre so beschaffen, daß man nicht leicht einen feindlichen Überfall von einer auswärtigen Macht zu befürchten hätte: solten deswegen die Stände des Reiches nicht Ursache haben, für ihre Wohlfahrt zu sorgen? Setzen sie sich dadurch nicht in den Stand, wenn es die Noth erfordert, bereit und gefast zu seyn, allen Anfällen zu widerstehen? Ja wenn auch alles dieses wegfiel, so ist doch dieser Zweifel nicht hinlänglich genug darzutun, daß das Recht der Bündnisse ein Recht sey, welches die Reichsstände leicht entbehren können. Wenn dieses so ausgemachet wäre, so müßte man sagen, es wäre überflüssig gewesen, daß den Reichsständen in eben diesen Friedensschlusse das Recht der Bündnisse bestätigt worden. Warum sollte aber nicht ein Reichsstand mit einer auswärtigen Macht ein Bündnis treffen, und vermöge desselben seine Kriegsvölker derselben überlassen

D 3

* J. P. O. A. XVII. §. 5. 6. J. P. M. A. XVI. 115. 116.

lassen, wenn dadurch der allgemeinen Wohlfahrt kein Schaden zuwächst, die seinige aber dadurch befördert wird? Wolte ich aber dieses annehmen, daß, weil in dem Römischen Reiche durch den Westphälischen Frieden die öffentliche Ruhe befestiget worden, und die Stände ihrer Sicherheit und Wohlfahrt wegen nichts mehr zu befürchten haben, deswegen alle Bündnisse überflüssig wären, so müste ich auch sagen, daß diese Art von Bündnissen, von welchen hier eigentlich die Rede ist, in der That überflüssig wären, da sie doch die allgemeine Wohlfahrt des Reiches und die besondere eines jeden Standes zum Gegenstande hat.

S. 22.

Endlich haben auch einige, die den Ständen des Reiches das Recht der Bündnisse theils absprechen, theils aber zeigen wollen, daß es heut zu Tage und seit dem Westphälischen Friedensschlusse unnöthig sey, folgendes zu ihrem Beweise genommen. * Man liest nehmlich in dem mehrmals angeführten Friedensinstrumente, ** daß es keinem einzigen Stande des Reiches soll erlaubt seyn, in Streitigkeiten, die ihn betreffen, sein eigener Richter zu seyn; sondern er soll dieselben durch einen richterlichen Ausspruch nach den Gesetzen und Verordnungen des heil. Römischen Reichs entscheiden lassen. Hieraus nun hat man die Folge gezogen, es wären die Bündnisse, die die Reichsstände zu ihrer Vertheidigung und Sicherheit machten, überflüssig, weil sie einen ordentlichen Richter hätten. Gienge es an, daß man nur mit einiger Wahrscheinlichkeit aus dieser Stelle die Unnothwendigkeit der Bündnisse, welche die Reichsstände theils unter sich, theils mit Auswärtigen errichten, herleiten könnte; so müste dieser Friedensschluß einen offenbaren Widerspruch in sich enthalten. Man würde alsdann sagen müssen, die Stände des deutschen Reiches hätten das Recht der Bündnisse mit allen seinen

* Siehe hievon Reponse aux Remarques sur l'Analyse du Traité de Hannover. p. 12.

** I. P. O. A. XVII. §. 7. Et nulli omnino Statuum imperii liceat ius suum vel armis persequi, sed si quid controuerfiae, siue iam exortum sit, siue posthac inciderit, vnusquisque iure experiatur, secus faciens reus sit fractae pacis. Quae vero iudicis sententia definita fuerint, sine discrimine Statuum, executioni mandentur, prout imperii leges de exequendis sententiis constituunt.

Stücken, aber sie könnten es nicht ausüben. Um aber diese Stelle zu verstehen, ist wohl zu merken, daß in derselben das Verbot einer Sache widerhohlet worden, die schon längst vorher im heil. Römischen Reiche ist unterfaßet gewesen, nemlich die Ausübung des Faust- und Kolbenrechtes, und die Macht sein eigener Richter zu seyn. * Man wird davon noch deutlicher überführet, weil an besagtem Orte gesaget wird, daß derjenige, welcher dagegen handelte, als ein Friedensbrecher angesehen werden sollte. Das Friedensinstrument will hier gar nicht fest setzen, daß die Stände des Reiches Ihrer Befugnisse und Rechte sich nicht bedienen, und daß sie jedesmal erst Erlaubnis suchen sollten, wenn sie dieselben ausüben wollen. Wie ungerne würde es heraus kommen, wenn man das Recht der Bündnisse der Reichsstände unter das Faust- und Kolbenrecht zählen wolte, da sie doch das selbe auf ihre Landeshoheit gründet, die nach des heil. Römischen Reichs Grundgesetzen ihnen zukommt? Wie wenig würde ihr Zustand von dem Zustand der Privatpersonen unterschieden seyn, die nach der Verfassung der bürgerlichen Rechte über das Ihrige frey ordnen können, ohne des Richters Erlaubnis nöthig haben. Warum sollte ein Stand des Reiches in Ansehung derjenigen Rechte, welche in seine Landeshoheit einschlagen, nicht ein gleiches thun können? Gewiß, man hat nicht ohne Zwang einen Beweis aus dieser Stelle genommen, um das Recht der Bündnisse umzustossen, da doch solches auf so sichern Gründen ruhet, daß dawider nichts mehr einzuwenden ist. Allein diejenigen, welche sich eine Ehre daraus machen, Recht und Wahrheit über den Hauffen zu werffen, finden gar leicht da einen Beweis, wo ein Vernünftiger denselben nimmermehr vermuthet hätte.

— S. 23.

Es ist aber inzwischen bekannt, daß diese Stelle des Westphälischen Friedens, ihre grosse Ausnahme leidet, und es hingegen Fälle giebet, in welchen ein Reichsstand sein eigener Richter seyn und sich selbst Recht schaffen kan, ohne daß er es nöthig hat, vorher richterliche Hülffe zu suchen. * In solchen Fällen, wo die höchste Noth vorhanden ist, oder die Wohlfahrt eines Reichsstandes in grosser Gefahr schwebet, und diese ohne einige Ver-

* Königl. Landfried zu Worms 1495. Erklärung des Landfriedens zu Augspurg 1500. ingleichen zu Nürnberg 1522.

* Siehe hievon des berühmten Göttingischen Rechtslehrers Hrn. Hofrath Böhmers dissert. Princeps S. R. J. Jus suum vi atque Armis tuens.



zögerung abgewendet werden muß, machen die Reichsgesetze eine billige Ausnahme, und geben vielmehr den Ständen die freye Gewalt ihr Recht durch die Gewalt der Waffen zu suchen.* Das einzige, das ein Stand des Reichs dabey zu bedenken hat, ist dieses, daß dadurch keinem andern einiger Schaden zuwachse.

S. 24.

Ich will mich nicht länger bey der Widerlegung aller und jeder Einwürfe aufhalten, die man gegen das den Reichsständen zustehende Recht der Bündnisse gemeinlich zu machen pfleget, weil man aus den angeführten Stellen der Reichsgesetze deutlich sehen wird, daß das Recht, Bündnisse so wol unter sich als mit Auswärtigen zu schließen, ein wesentliches Stück der Landeshoheit der Stände des deutschen Reiches sey. Ja da es ihnen durch die Reichsgrundgesetze so oft bekräftiget worden, auch die Art und Weise, wie sie es auszuüben haben, darinn bestimmt ist, so erhellet genugsam, daß sie dasselbe auch ohne des Kaisers Einwilligung ausüben können und dadurch der Kaiserlichen Hoheit keinesweges etwas entzogen werde. Weil nun auf das Recht der Bündnisse, die Freyheit der Reichsstände, fremden Mächten Kriegesvölker zu überlassen, sich gründet, so ist dieses auch außser allen Zweifel gesetzt, daß die Stände des Reiches, auf eben diese Art und Weise, wie sie Bündnisse schließen, ihre Kriegesvölker andern überlassen können. Dieses mag nun geschehen, auf was für eine Art es auch sey, entweder daß ein Reichsstand vermöge eines Bündnisses einem Auswärtigen seine Kriegesvölker umsonst überlässet, oder aber, daß er krafte eines gemachten Subsidistractates sich anheischig macht, eine gewisse Anzahl Truppen einer fremden Macht zu überlassen. Es ist aber hier die Rede von derjenigen Überlassung der Kriegesvölker, die vermöge eines solchen Subsidistractates geschieht, und da diese aus dem Rechte der Bündnisse herzuleiten ist, dieses aber vollkommen den Ständen des heil. Römischen Reiches zustehet, so ist ausgemacht, daß das Recht ausländischen Mächten Kriegesvölker zu überlassen, zu ihrer Landeshoheit in weltlichen Sachen ge-

* S. die neueste Wahlkapit. A. VIII. §. 20. Auch einem jedweden des H. Churfürsten, Fürsten und Stand, welcher sich damit beschwedret findet, frey und bevor stehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kan, selbst zu entheben.

gehört. Wenn auch gleich einige aus den Geschichten Exempel anführen, aus welchem man ersiehet, daß dergleichen ein Reichsstand einem Auswärtigen Kriegesvölker überlassen hat, verworfen worden, weil man sie ohne Kayserliche Einwilligung errichtet hat, so dienet doch dagegen zur Antwort, daß die Stände des Reiches grosse Beschwerden dawider geführt, und nicht ohne Grund sich auf ihre Rechte und Freyheit beruffen haben. Nur ein einziges anzuführen, so hat sich der Churfürst von Sachsen, Moritz, gegen Carl den fünfften und andern beklaget: daß er das Recht auswärtigen Potentaten mit Kriegeshülfe benzustehen, den Reichsständen verboten wolte. * Ja diese nehmliche Beschwerden sind in Gegenwart des Römischen Königs zu Passau von eben diesem Prinzen wiederholet worden. ** Ich will hier nicht weitläufig anführen, was in den neuesten Zeiten in dieser Sache vorgefallen ist. *** Inzwischen haben doch die Stände des Reiches gemeinlich ihr Recht behauptet, so sehr man ihnen auch widersprochen hat. So viel ist indessen gewiß, daß man sehr viele Bündnisse findet, welche die Stände des Reiches zu desto mehrerer Sicherheit von Kayserlicher Majestät haben bestärtigen lassen. *** Damit die unter ihnen getroffene Verbindung bey andern Reichsständen um destoweniger Mißtrauen erregen mögte.

S. 25.

Noch mehr erweist die Historie, daß die Stände des Reiches dieses Recht der Bündnisse und zugleich die daraus fließende Freyheit fremden Potentaten mit Kriegesvölkern benzustehen gehabt, und frey ausgeübet haben. Von solchen Bündnissen, welche Reichsstände sowol vor, als nach dem Westphälischen Frieden unter sich geschlossen haben, will ich hier nicht ein-

* Sleidanus L. XXIII. p. 772.

** Thuanus L. X. Histor.

*** S. Staatskanzley T. VI. p. 590.

**** Königs Reichs, Archiv. P. spec. Cont. I. V. II. p. 315. heist es in der zwischen Chur. Trier, Chur. Edln, dem Bischoff Christoph Bernhard von Münter und Pfalzgraf Philipp Wilhelm zu Neuburg 1654. in Edln aufgerichteten Allianz: gleichwohl mit Vorbehalt, daß von dieser Allianz an Ihr. Kayserliche Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, behörige Notification gethan werden solle &c.

ehmal gedenken. * Ich will nur einige Exempel zur Erläuterung anführen, daß die Stände des Reiches mit Auswärtigen sich in ein Bündnis einzulassen, jederzeit Freyheit gehabt haben. Bodinus ** führet allein sieben und vierzig Bündnisse an, welche die Könige in Frankreich Philipp V. Carl V. Carl VI. Carl VII. und Ludwig XI. mit deutschen Fürsten geschlossen haben. Was aber bey allen Bündnissen zu merken ist, bestehet darinn, daß man jederzeit dabey ausgemachet hat, es solte weder dem Kayser noch dem Reich einiger Schade daraus zuwachsen. Es ist überflüssig, wenn ich alle diejenigen Bündnisse anführen wolte, welche die Reichsstände mit Schweden, Engelland, Holland, und andern hohen Mächten gemacht, und wie sie kraft derselben ihre Kriegsvölker jenen überlassen haben. *** Nur ein einziges Exempel anzuführen, so kan dasjenige, was mir bey dem Goldast von Johann Wilhelm, Herzogen zu Sachsen, lesen, genug seyn. Dieser Fürst wolte gern seine Kriegsvölker einer fremden Macht in Sold übergeben. Er gab von seinem Vorhaben Kayser Ferdinand I. Nachricht, und bot ihm zugleich selbige an, allein weil sie von dem Kayser nicht angenommen wurden, so überließ er sie dem Könige von Frankreich, Heinrich dem andern. Vermöge dieses Tractates hat der Herzog dem Könige 3400. Mann Reuterey überlassen, und denselben hernachmals auch mit desselben Nachfolgern fortgesetzt. Es erhellet aber aus allen diesen Zeugnissen ganz klar, daß die Freyheit auswärtigen Mächten Kriegsvölker zu überlassen, eines von den vornehm-

* Siehe davon Königs Reichs Archiv, hin und wieder.

** *L. 1. c. 9. de republica.* Memini quadraginta septem foedera quae reges nostri Philippus V. Carolus V. VI. VII. Ludouicus XI. cum germanis principibus coierunt, quibus se auxilio futuros aduersus omnes, excepto imperatore, ac Rege Romanorum sponponderunt.

*** *Goldast P. II. p. 382.* Politisch. Reichshandel, alwo die Worte dieses Prinzens folgendergestalt heißen: Daß wir darauf aus eigenem Bewegniß, ohn einiges Zuthun, Geheiß, Anleitung, oder Nachgebens, als ein armer junger Fürst, welcher auf freyem Fuß stehet, seine Besserung und gedenlich Aufnehmen, fürstlich rühmlich und der Teutschen Nation, alten, löblichen libertaet, Freyheit und Herkommen gemäß, ganz gerne suchen und gewinnen wolter, und bei der königlichen Würde zu Frankreich, und auf derselben unversehens günstliches und freundliches Gesinnen und Anmuthen, in eine Dienst und Krieges Bestallung eingelassen haben.

nehmsten Gerechtsamen der Stände des deutschen Reiches sey, welches von ihrer uralten Freyheit ein Zeugnis ablegen kan.

S. 26.

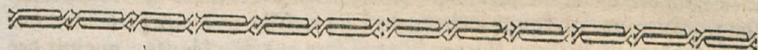
Ehe ich dieses erste Hauptstück meiner Abhandlung schliesse, muß ich noch vorher eine Frage untersuchen, die vielleicht noch jemand in Zweifel setzen mögte, wenn ich sie unerörtert liesse. Sie bestehet hauptsächlich hierinn: ob ein Reichsstand seine Kriegesvölker ohne Einwilligung seiner Landstände einem Auswärtigen überlassen könne? Es ist bekannt, daß Landstände, wo sie in einem Lande sind, an desselben Wohlfahrt und Aufnahme einen großen Antheil haben. Es ist aber auch unläugbar, daß das Recht der Bündnisse und die darauf gegründete Freyheit, auswärtigen Potentaten Kriegesvölker zu überlassen, ein wesentliches Stück der Landeshoheit in weltlichen Sachen eines Reichsstandes sey. Dieses aber besitzen die Stände des Reiches nach der durch die Reichsgesetze bestätigten deutschen Staatsverfassung. Hieraus folget nun weiter, daß sie dieselbe niemand zu danken haben, sondern sie in ihrem eigenen Namen frey ausüben können, nur mit der jedesmaligen Bedingung, daß wegen des genauen Bandes zwischen Haupte und Gliedern, und dieser wieder unter sich, die Ausübung nach den Gesetzen des heil. Römischen Reiches geschehen müsse.* Ubrigens ist dieselbe so unumschränkt, daß ihnen niemand daran einige Hindernis mit Recht in Weg legen darf; ja es ist ihnen von Kayserlicher Majestät ausdrücklich zugesaget, daß weder den Reichsgerichten noch sonst jemand erlaubet seyn soll, den Ständen in ihren Gerechtsamen Eingriff zu thun. Weil nun den Landständen weder das Recht der Bündnisse, noch das Recht einer Kriegesmacht zu unterhalten, zukommt, sondern dieses alles einzig und allein zu der Landeshoheit eines Reichsstandes gehöret, so kommt ihnen auch nicht die Gewalt zu, in diesen Dingen etwas zu ordnen, sondern es beruhet dieses auf des Landesfürsten eigenem Willen. Ein Reichsstand bedarf die Einwilligung seiner Landesstände nicht, wenn er selbst in die Kriegesdienste eines Auswärtigen sich begiebet, warum solte derselbe denn erfordert werden, wenn er seine Kriegesvölker einer fremden Macht vermöge einer Defensivallianz oder Subsidientraactates überlässet. Will man sagen, es komme den Landständen das Recht zu, daß sie in allen Dingen, die zu der Landesregierung und Landesverfassung, Justiz und Policensachen gehören, befraget werden müßten; so ist

E 2

doch

* Neueste Wahlcapitulation. A. 1. §. 8.

doch dargegen zu merken, daß hier dieses alles wegfällt, weil die Stände nach des deutschen Reiches Grundgesetzen nicht anders, als wie es der allgemeinen Wohlfahrt des Vaterlandes gemäß ist, ihre Kriegsvölker einer ausländischen Macht überlassen können, und die größte Vermuthung noch hinzu kommt, daß ein Reichsstand nicht zum Schaden und Nachtheile der Wohlfahrt seiner Länder solches thun wird. Zugeschweigen, daß dieses Recht eines der höheren Regalien ist, welches ein Fürst ohne Widerspruch und jemandes Einwilligung ausübet. Wolte man aber behaupten, daß hierzu der Landstände Einwilligung erfordert würde, so glaube ich, daß man hierinn überhaupt auf die Landesverfassung sehen, und sodann weiter untersuchen müsse, ob ein Landesherr bey dem Antritte seiner Regierung, dem Betrage, den er mit eingerücker habe, oder ob die Landesstände diesesfalls ein Privilegium vorzeigen, oder sich auf ein Herkommen beruffen können, daß es bisshero so gehalten worden.



Von der Ausübung dieses Rechtes

nach den Reichsgesetzen,

und demjenigen

was solchen überlassenen Kriegesvölkern gebühret.

Inhalt.

- S. 1. Weil ein Reichsstand mit Auswärtigen Bündnisse schließen kan, so stehet es ihm auch frey, wenn er seine Kriegesvölker überlassen will.
- S. 2. Handelt von den Bündnissen mit ungläubigen Völkern, in wie weit selbige siatt haben.
- S. 3. Ein Reichsstand kan seine Kriegesvölker einer fremden Macht überlassen, wenn dieselbe mit dem Römischen Reiche schon in keinem Bündnisse stehet.
- S. 4. Desgleichen kan er seine Kriegesvölker zwo oder mehrern fremden Mächten zu einer Zeit überlassen.

S. 5. Wenn

- §. 5. Wenn ein Reichskrieg entsteht, und ein Reichsstand hat sein Contingent zu einer Reichsarmee hergegeben, so kan er den Ueberrest seiner Kriegsvölker einer fremden Macht überlassen.
- §. 6. Doch giebt es verschiedene Fälle, in welchen dieses nicht geschehen kan.
- §. 7. Die Überlassung der Kriegesvölker muß ohne Nachtheil und Schaden des heil. Römischen Reiches geschehen.
- §. 8. Folglich nicht gegen den Kayser, den Römischen König oder zur Unterdrückung eines Reichsstandes.
- §. 9. Dieses ist so wol in den ältern als neuern Zeiten den mit Auswärtigen geschlossenen Tractaten einverleibet worden.
- §. 10. Leidet aber doch in gewissen Fällen seine Ausnahme.
- §. 11. Ob ein Reichsstand ein Bündnis, so die Neutralität betrifft, bey einem entstandenen Reichskriege mit einem Auswärtigen machen könne?
- §. 12. Kriegesvölker, die von einem Auswärtigen wider des Reiches Befehl gezeuget werden, können allemal von einem Reichsstande zurück gefordert werden.
- §. 13. Dieses versteht sich von selbst, wenn schon in dem Tractat davon keine Meldung geschehen ist.
- §. 14. Ingleichen kan in einem Nothfalle ein Reichsstand seine Kriegesvölker zurücknehmen.
- §. 15. Eine auswärtige Macht mus aber dieselbe so lange behalten, als in dem Tractate ausgemacht ist, ob sie schon derselben Dienste nicht mehr benöthiget ist.
- §. 16. Den Truppen, die ein Reichsstand einer auswärtigen Macht überläßt, kan der freye Durchzug nicht verwehret werden.
- §. 17. Von der Türken Hülfe, und der Ehre derjenigen Reichsstände, die zur Erhaltung des Kaiserlichen Hauses Auswärtigen ihre Kriegesvölker überlassen.

§. 1.

Nachdem ich bishero gezeigt habe, daß das Recht, Kriegesvölker auswärtigen Mächten zu überlassen, den Reichsständen zukomme, auch
E 3
 hiernächst

hiernächst einige Zweifel beantwortet habe, womit man gemeintlich das selbe anzufechten suchet; so ist nunmehr noch übrig, daß ich auch die Art und Bedingung aus den Reichsgesetzen anführe, was nemlich ein Stand des H. Röm. Reiches bei Ausübung dieses Rechtes zu beobachten hat. Da sich nun dieses auf das Recht der Reichsstände, mit Auswärtigen Bündnisse zu schließen, gründet; so wird man eben davon dieses sagen können, was von den Bündnissen bereits gesagt worden. Es leidet aber hiedurch diese Freiheit der Stände des Reiches nicht den geringsten Abbruch, wenn sie schon an gewisse Gesetze gebunden ist: denn diese zeigen uns mehr derselben wahren Gebrauch, als daß sie selbige unterdrücken sollten. Die Ordnung der Dinge in dieser Welt ist so beschaffen, daß sich alles nach gewissen Gesetzen richten mus, damit keine Sache der andern hinderlich fallen könne, sondern alles seinen freyen Lauf habe. Eben so ist es auch hier, und in Ansehung des Staatskörpers von Deutschland beschaffen. Die allgemeine Wohlfahrt des Vaterlandes, die Pflichten der Stände gegen das Oberhaupt des deutschen Reiches, die genaue Verbindung, in welcher sie als Glieder eines Staates mit einander stehen, ihre eigene Sicherheit und die Glückseligkeit ihrer Staaten, sind alle mit einander so beschaffen, daß man allgemeine Gesetze machen mus, wornach der Gebrauch solcher Rechte und Freyheiten einzurichten ist, damit jenes alles bestehen kan, und diese zugleich frey und ungehindert ausgeübet werden. Weil aber diese Gesetze nur in so weit die Reichsstände angehen, als es das deutsche Reich betrifft, daß dergleichen Überlassung von Kriegesvölkern nur auf diese Art geschehe, damit dem deutschen Reiche kein Schade zuwachsen möge, so kan man mit gutem Grunde behaupten, ein Reichsstand könne seine Kriegesvölker einer jeden auswärtigen Macht, an welche er nur will, überlassen. Die Europäischen Staaten stehen igo in der genauesten Verbindung untereinander. Das Interesse eines Staates hat einen Einfluß in das Interesse des andern; und dieses ist hauptsächlich durch den Handel welchen die Europäischen Nationen mit einander treiben, entstanden. Es ist daher nach und nach aufgekommen, daß verschiedene Völker theils mit einander Bündnisse errichtet haben, theils einer des andern Hülffe und Beystand zu Kriegeszeiten gesucht hat. Weil nun die Stände des Reiches, in Ansehung auswärtiger Mächte, ihrer Lande wegen als Regenten anzusehen sind, und deswegen alle diejenigen Hoheiten besitzen, welche zu Behauptung dieser Würde erfordert werden, so siehet man hieraus genug, daß sie auch mit

mit allen auswärtigen Mächten nach ihrer Willkühr solche Tractaten, welche die Ueberlassung ihrer Kriegesvölker betreffen, machen können, so wie ihnen überhaupt das Recht, Bündnisse oder Vorträge mit fremden Mächten zu schließen, zusehet.

S. 2.

Die Lehrer des Staatsrechtes pflegen bey dieser Gelegenheit gemeiniglich die Frage zu berühren: Ob ein christlicher Prinz auch mit einem ungläubigen Potentaten Tractate schließen könne? Verschiedene haben diese Frage schlechterdings verneinet, und ohne die Sache genugsam zu prüfen, dergleichen Tractate als eine unverantwortliche That verworffen. Es ist hier meine Absicht nicht, diese Frage weitläufig zu untersuchen. Alles kommt, wie ein jeder von selbst erachten wird, auf den Unterscheid an, ob dergleichen Tractate den Handel oder die Ueberlassung von Kriegesvölkern betrifft. Was das erstere anlanget, so sehe ich nicht ab, warum man deswegen rathen vielmehr einem christlichen Potentaten dieses an, weil sie in Ansehung des Handels ebenfalls mit ungläubigen Völkern in einer gewissen Verbindung stehen, und derselben Hülffe nöthig haben. Bündnisse und Tractate von dieser Art haben daher sowol in dem natürlichen als auch in dem Völkerrecht ihren guten Grund. Die letzteren hingegen scheinen mir so beschaffen zu seyn, daß sie selbst dem eigenen Vortheile eines christlichen Prinzen zuwider lauffen; es müsten denn solche Fälle vorhanden seyn, da die höchste Noth eine Ausnahme machete. So eben kan man mit Ungläubigen gewisse Verträge machen, welche dahin abgehen, daß man sie verbindet, alle Beleidigungen, Friedensstörhungen, Verunruhigung der Gränzen, Seeräuberey und andere Unordnungen zu unterlassen. Auf eine solche Weise stehen ja die meisten Seemächte mit den Republicken Algier, Tripolis und Tunis in Verträgen *

S. 3.

Nach der Freyheit, welche die Stände des heil. Römischen Reiches besitzen, ihre Kriegesvölker auswärtigen Potentaten zu überlassen, können sie selbige auch solchen Potentaten und Mächten zur Hülffe schicken, die weder mit dem Kayser noch mit dem Reiche in einem Bündnisse stehen. Die

* Goebels Helmsiedische Nebenstunden drittes Stück p. 171. 179.

Reichsgesetze begehren nur dieses, daß, wie die Bündnisse nicht dem Kaiser und dem Reiche zum Schaden errichtet werden sollen, so auch die Überlassung solcher Kriegsvölker an eine ausländische Macht, weder zum Nachtheile des einen noch des andern geschehe. Es wird durch diese Gesetze nur diejenige Macht ausgeschlossen, die mit dem Kaiser und dem Reiche in Krieg verwickelt ist. Wenn derowegen ein Reichsstand seine Kriegsvölker einer solchen ausländischen Macht überläßt, die mit dem deutschen Reiche in keinem Bündnisse steht, so wird dadurch die Ruhe und Wohlfahrt des deutschen Reiches auf keine Weise beleidiget und gestöhret. Es wird dadurch weder der Kaiser noch das Reich in eine Verbindung wider den Willen gezogen; sondern man betrachtet hier einen Reichsstand als einen Regenten, der nichts anderes verrichtet, als was ihm nach seiner Landeshoheit mit recht zukommt. In Betrachtung derselben läßt er seiner eigenen Wohlfahrt wegen sich in ein Bündnis; er schicket einem Auswärtigen, mit welchem er in einem gewissen Vertrage steht, seine Truppen zu Hülffe, und als ein Reichsstand bleibet er, wie zuvor, in der genauen Verbindung, in welcher er mit dem Kaiser und dem heil. Römischen Reiche steht. Gesezet, das Reich stünde auch mit eben derselben auswärtigen Macht bereits in einem Bündnisse, so kan doch nichts destoweniger ein Reichsstand mit derselben noch für sich einen besondern Vertrag schließen, zumal wenn dieser die Überlassung einer Anzahl Kriegsvölker zum Gegenstande hat. Es wird auch dadurch nicht das besondere Interesse des ganzen Reiches in das Seinige gezogen, noch das Seinige mit dem Interesse des Reiches vermischer. Man betrachtet ihn hier als einen besondern Staat, ohne auf den ganzen Körper des deutschen Reiches seine Gedanken zu richten, dieser hingegen ist hier als ein neutraler Theil anzusehen, der an demjenigen keinen Antheil nimmt, was ohne seinen Schaden zwischen andern verabredet worden ist.

S. 4.

Mit gleicher Befugnis kan ein Reichsstand seine Kriegsvölker theilen, und zwo verschiedenen oder auch mehreren auswärtigen Mächten zu einer Zeit vermöge eines Subsidientractates selbige überlassen: denn auch dadurch kan dem deutschen Reiche kein Schade zuwachsen, es müste sich denn der Fall ereignen, daß eine von den ausländischen Mächten solche übernommene deutsche Kriegsvölker gegen das deutsche Reich brauchen wolte. Daß aber alsdann ein Reichsstand auch nicht länger gehalten sey, dasjenige zu leisten, worzu er sich anheischig gemacht hat, wird unten mit mehrerem geseiget werden.

werden. Es sind aber die auswärtigen Staaten verschieden, an welche solche Kriegesvölker überlassen werden. Entweder sind es Staaten, die mit einander in keiner weiteren Verbindung stehen, und da ein jeder für sich ist; oder da der eine Staat in Krieg verwickelt ist, der andere aber des Friedens genießet; oder es sind solche Staaten, die bereits mit einander in einem Bündnisse stehen, und mit einem Dritten Krieg führen; oder es sind endlich solche Staaten, die mit einander in Krieg verwickelt sind. Man findet von diesem allen in der Historie Exempel genug, und besonders, daß verschiedene Staaten, die mit einander Kriege geführt, von einem Dritten Hülfsvölker übernommen, und solche zu einer Zeit ins Feld gestellt haben. Der letztere Krieg giebet uns davon das deutlichste Zeugnis. Es ist bekannt, daß sowol die Staaten von Holland als die Krone Frankreich Schweizerische Truppen unter ihren Kriegesheeren haben. Man hat auch bishero genugsam erfahren, daß dieselbe mit dem größten Eifer gegen einander gefochten. Die Landmannschaft hat bey dieser tapferen Nation den Trieb nach Ruhm und Ehre nicht aufgehoben, sondern sowol die, so unter den Holländischen Kriegesheer sich befinden, als auch diejenige, welche im Solde der Krone Frankreich stehen, haben alles gerhan, was von einem tapferen Soldaten kan gefordert werden, und ich erinnere mich wohl, daß Personen, welche denen letzteren Schlachten in den Niederlanden beygewohnt haben, den Schweizerischen Kriegesvölkern die größten Lobsprüche in ihren Erzählungen beygeleget. Es mag aber die Überlassung solcher Kriegesvölker an diesen oder jenen Staat geschehen, so kommt es einzig und allein einem Reichsstand zu, die Art und Weise zu bestimmen, wie seine Soldaten sollen gebraucht werden. Dahero kan er sich ausbedingen, daß, wenn die verschiedene Mächte, die von ihm Kriegesvölker übernommen haben, mit einander in einen Krieg gerathen solten, man seine Truppen nicht in das Feld stelle. Und in der That, so hat ein Auswärtiger ebenfalls ihre Dienste zu genießen, wenn er seine eigene Soldaten in das Feld rücken läßet, und die Fremden so lange zu Besatzung der besten Orter und Plätze gebrauchet. Es ist bekannt, daß die Schweizer in eben solcher Verfassung mit dem Könige von Frankreich stehen, und sie haben die Festungen dieses Reiches eben so getreu bewachtet und beschützt, wenn indessen seine eigene Nationaltruppen über den Rhein gegangen, und in Deutschland gefochten haben, als sie in dem Felde tapfer und redlich sich bezeigt haben. Alles kommt hier, wie gefaget, auf die Bedingung an, unter welcher ein Reichsstand seine Kriegesvölker einem Auswärtigen überläßet.

Für allen andern verbleuet auch hier die Frage untersucht zu werden: Ob ein Stand des Reiches zu einer solchen Zeit seine Kriegsvölker einer ausländischen Macht überlassen könne, wenn das deutsche Reich selbst in einen Krieg verwickelt ist? Es versteht sich schon von selbst, daß hier die Rede von einer solchen Macht sey, die mit dem heil. Römischen Reiche im Freie lebet. Nach den Grundgesetzen von Deutschland ist ein Stand des Reiches verbunden, bey einem entstandenen Reichskriege sein Contingent zu der Reichsarmee, nebst den andern Unkosten, die zu glücklicher Ausföhrung eines solchen Reichskrieges erfordert werden, herzugeben.* Es hat sich auch zugleich der Kayser, dahin zu sehen, anheischig gemacht, dafern etwa von ihm oder andern im Reiche oder in seinen eigenen Landen zu ausländischer Potentaten Diensten Volk geworben würde, daß das Reich an Mannschafft nicht entblöset werde.** Weil nun aber durch die Überlassung solcher Kriegsvölker an eine auswärtige Macht, dem deutschen Reiche ebenfalls eine ansehnliche Macht entzogen wird, und über dieses zu befürchten ist, es mögte so gar dadurch ein Fürst auffer Stand gesetzt werden, sein behöriges Contingent zu einer Reichsarmee schicken zu können; so scheineth hieraus zu fließen, daß zu solchen Zeiten, wenn ein Reichskrieg geführt wird, ein Reichsstand seine Kriegsvölker keinem fremden Potentaten überlassen könne, sondern selbige vielmehr zu des Reiches Diensten zu Hause behalten müsse. Allein wenn man dieses alles genauer untersucht, so wird man finden, daß nichts destoweniger ein Reichsstand in dergleichen Fällen Auswärtigen auch Kriegs,

* Siehe hievon die verschiedene Reichs. Conclusa in des berühmten Herrn Hofrath Schmausens corpore jur. publ. S. R. Imper. Academ. p. 1111 1143. 1145. 1156. 1407. So heist es 3. E. in dem Reichs. Gutachten vom 22. Mart. 1734. unter andern: und hätten die armirte Reichs. Kreyß und andere bewafnete Stände ihre Mannschafft (wovon sich niemand zu eximiren) in Zeiten an den Oberrhein mit aller Nothwendigkeit zu Rettung der exponirten Kreyßen den ratificirten Conclufis trium collegiorum von A. 1702. und 1704. gemäß marschiren und respective versehen zu lassen, damit man dem Feind mit allen von Gott verliehenen Kräften und Macht standhaftig entgegen gehen könnte.

** Wahl. Capit. Thro ist regierend Kayserl. Majest. A. III. §. 14.

Kriegsvölker überlassen könne. Nach den Reichsgesetzen wird von einem Reichsstande nur erfordert, daß er nach dem gemachten Reichsanschlage sein Contingent zu einer Reichsarmee schicke. Wenn also ein Fürst dieses, was die Reichsgesetze von ihm verlangen, erfüllt hat, so behält er ja die Freyheit, über seine übrigen Kriegsvölker nach Gutbefinden zu ordnen; und es steht ihm demnach frey, dieselbe einem fremden oder einem andern Reichsstande zu überlassen. Ja es ist dieses der Verbindung, in welcher er mit dem ganzen Reiche steht, im geringsten nicht zuwider. Die Reichsgesetze wollen nicht haben, daß einer die Kriegeslast mehr als der andere empfinden soll. Sie haben nur eine gewisse Ordnung unter den Ständen festgesetzt, und das Maas bestimmet, wie viel ein jeder zur Ausführung eines solchen Krieges nach seinem Stande und Vermögen beytragen solle. Ein Reichskrieg darf überdieses einen Reichsstand nicht verhindern, die Wohlfahrt und das Beste seines Staates indessen zu bedenken. Er kan an den Sorgen für das allgemeine Heil des deutschen Reiches Antheil nehmen, und als ein Mitglied desselben seine Pflichten beobachten, ohne seinen eigenen Nutzen zu versäumen. Man hat also Ursache, um destweniger zu zweifeln, daß nicht ein Reichsstand bey einem entstandenen Reichskriege, dennoch mit einem auswärtigen in einem Bündnisse stehen, und kraft desselben seine Kriegsvölker ihm überlassen könnte, zumal wenn dem deutschen Reich kein Schaden daraus zu wachsen kan, je mehr ein Reichsstand über das Seinige zu ordnen Recht und Freyheit hat.

5. 6.

Ob nun wol ein Reichsstand, wenn er sein gehöriges Contingent zu einer Reichsarmee geliefert, über den Ueberrest seiner Kriegsvölker frey ordnen, und auswärtigen Mächten denselben überlassen kan; so ist nach meinem wenigen Erachten dieses doch so zu verstehen, daß billig eine Ausnahme dabey statt findet. Es können sich Fälle ereignen, da ein Reichsstand die Wohlfahrt des ganzen Reiches der seinigen unumgänglich vorziehen muß, und diese ereignen sich besonders zu Kriegszeiten, wo eine einzige Begebenheit oft den ganzen Schauplatz verändert, und tausend Rathschläge vertritt, die vorher noch so gut ausgedacht gewesen. Ich nehme daher zweyen Fälle aus, in welchen ein Reichsstand durch die Noth verbunden wird, seine Kriegsvölker nicht so zu gebrauchen, als es seine Freyheit und sein Recht ihm zu einer andern Zeit erlauben; sondern da er an statt derselben Ueberrest

einem Fremden zu überlassen, sich vielmehr genöthiget siehet, sie zu Vertheidigung der allgemeinen Wohlfahrt des Vaterlandes zu bestimmen. Das Reich kan von einer so starken feindlichen Kriegesmacht überfallen werden, daß das bereits aus dem Contingent eines jeden Reichsstandes gesammlete Kriegesheer nicht hinreichend ist, derselben den gehörigen Widerstand zu thun. Weil nun die Kriegesverfassung in Deutschland so eingerichtet ist, daß in diesem Falle ein Reichsstand über sein gewöhnliches Contingent noch mehrere Kriegesvölker zu einer Reichsarmee zu schicken pfleget, als der sonst gewöhnliche Anschlag erfordert; so kan es auch nicht anders geschehen, als daß er in solchen Fällen, wenn er seine Kriegesvölker einem auswärtigen Potentaten bereits überlassen hat, selbige wieder zurück ruffe, weil ein mit einem Fremden getroffener Vertrag einen Reichsstand nicht hindern kan, seine Pflicht gegen den Kayser und das Reich zu erfüllen. Der andere Fall ist so beschaffen, daß ihn seine eigene Sicherheit nöthiget, den Ueberrest seiner Kriegesvölker zu seiner eigenen Länder Vertheidigung anzuwenden; ja manchmal wohl gar von andern Kriegesvölker zu übernehmen. Dieses ist höchst notwendig, wenn sein Land nahe an den feindlichen Gränzen lieget, und der Kriegesgefahr am ersten ausgesetzt ist, wenn ein Treffen für das Römische Reich unglücklich ausfallen sollte: Denn weil hier ein Reichsstand auf seine eigene Erhaltung mehr als zu einer andern Zeit bedacht seyn muß, dieses aber nicht erreicht wird, wenn seine Kriegesvölker in einem fremden Lande einem auswärtigen Staate Hülfe leisten; so verstehet es sich von selbst, daß, ehe er sie einem andern überlässet, er selbige lieber zu seiner eigenen Beschützung gebrauche. Das Völkerrecht ist nicht so strenge, daß es behaupten sollte, ein Fürst, der seine Kriegesvölker einem Auswärtigen überlassen hätte, müßte sie nichts destoweniger bey demselben lassen, wenn schon seine eigene Sicherheit ihm riethe, sie zu seiner Beschützung zu gebrauchen. Die Vertheidigung seiner selbst, ist dem natürlichen Recht so gemäß als billig, und man weiß, was einem Menschen erlaubt ist, wenn er in einem kläglichen Nothfalle seine Erhaltung suchen muß. Fürsten, die einander als Souverainen ansehen, haben hier unter sich eben das Recht, welches Privatpersonen genießen. Der große Antheil, den ein Reichsstand an der Wohlfahrt des ganzen Reiches hat, machet, daß er auch nicht anders verfahren kan. Denn wenn er in dergleichen Fällen sein Land von allem Kriegesvolke entblößen wolte, so würde er dadurch nicht nur sein eigenes Land, sondern das ganze deutsche Reich in Gefahr setzen. Der Feind würde sich seiner festen

Orter

Verteiler beunruhigen, und ihnen desto festeren Fuß auf Deutschem Grunde und Boden fassen; die geschlagenen Heere würden, ohne sich an einem sicherem Orte wieder setzen zu können, auf steter Flucht seyn, und tausend andere unglückliche Begebenheiten würden nicht ausbleiben; dahingegen die im Lande zurückgebliebene Kriegesvölker immer noch einen siegenden Feind aufhalten können. Es machet also sowol die Betrachtung der Wohlfarth des ganzen Deutschen Reiches, als der besondern der Staaten eines Reichsstandes hier eine Ausnahme, die man auch nicht anders als billigen kan, weil sie sowol in den Pflichten, womit ein jeder Reichsstand dem Kaiser und dem Reiche zugethan, als auch in denen, welche er sich und seines Landes Wohlfarth schuldig ist, ihren Grund hat.

§. 7.

Aus demjenigen, was ich von der Art und Weise, wie die Bündnisse beschaffen seyn müssen, die ein Stand des Reiches mit einer auswärtigen Macht schließen will, oben gesagt habe, folget ferner, daß, weil ein Bündnis, so zum Schaden des deutschen Reiches mit einem Fremden wäre gemacht worden, wider die Grundgesetze des heil. Römischen Reiches liefe, also auch ein Stand des deutschen Reiches seine Kriegesvölker an keinen Fremden überlassen kan, der dieselbe zum Nachtheile des Vaterlandes brauchen wolte. Ein solches Verfahren würde nimmermehr mit der Pflicht bestehen können, womit ein jeder Reichsstand dem gemeinen Wesen verbunden ist. Diese aber ist auf die Einigkeit gerichtet, welche das einzige Mittel ist, einen solchen weitläufigen Staatskörper, als unser Deutschland ist, zu erhalten. Die Eintracht zwischen Haupt und Gliedern würde aufgehoben werden, wenn ein Reichsstand zum Schaden des gemeinen Wesens seine Kriegesvölker einem öffentlichen Feinde des Vaterlandes überliesse; und wie leicht würde dieses zu bürgerlichen Kriegen und innerlichen Unruhen Anlas geben. Und gewis, wo sich diese Ungeheure in einer Republik erst erheben, so kan man den sicheren Schluß machen, daß, wo nicht ihr Untergang erfolgt, dennoch eine grosse Aenderung ihr bevorstehe. Allen diesen Uebeln vorzubeugen, ist in den Reichsgesetzen weislich verordnet, daß diejenige Kriegesvölker, die ein Reichsstand einem Fremden überlässet, sowol als die, so er von einem ausländischen Potentaten übernimmt, nicht gegen das Deutsche Reich gebraucht werden sollen. * So sind auch schon in den

§ 3

ältesten

* Neueste Wahlcapit. A. VI. §. 5. Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülff also und nicht anders, begehret werde, noch gethan sey, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

Ver
Das
den,
mlere
hun.
die
yrene
ohn
sh er
sten
nem
seine
all ist
iner
sch,
schft
der
ische
seine
ses
nde
daß,
schü
oten
hät
ige
Ber
und
hen
ou
wat
ohl
reu
olke
das
sten
ter

ältesten Zeiten dergleichen Verordnungen gemachet worden, welche dahin giengen, daß die in Deutschland geworbene und von fremden Potentaten in Bestallung genommene Kriegesvölker nicht gegen das Vaterland oder gegen einigen Stand desselben dienen solten. * Ja es mußten so gar diejenigen, welche von fremden Potentaten abgeschicket waren, in den Deutschen Ländern Kriegesvölker zu werben, dieses eiblich versichern. ** Da nun hier ausdrücklich verboten wird, daß das Deutsche Kriegesvolk, so von fremden Potentaten geworben worden, nicht gegen das Vaterland gebraucher werden soll; so kan man dieses ebenfalls sagen, daß die einem ausländischen Prinzen vermöge eines Bündnisses überlassene Kriegesvölker nicht zum Schaden und Nachtheile des Heil. Römischen Reiches gebraucher werden sollen.

S. 8.

Aus des Heil. Römischen Reiches Grundgesetzen folget ferner, daß, weil die Ueberlassung der Kriegesvölker an eine auswärtige Macht ohne alles beleidigen des Vaterlandes geschehen soll, die in fremden Sold gesetzte Truppen auch nicht gegen das Oberhaupt des Reiches, d. i. gegen den Kaiser, oder den Römischen König gebraucher werden können. Ein Reichsstand würde dadurch verhindert werden, seinen geleisteten Eid zu erfüllen. Sowol dieser Eid als viele andere Ursachen verbieten eine solche Ueberlassung Deutscher Kriegesvölker, und es brauchet keine große Mühe, dieses mit mehreren Gründen zu erweisen. Ein jeder, der die Staatsverfassung unsers Deutschen Reiches kennet, wird leichtlich erachten, daß solches mit

* Kaiser Maximilians II. Reuter, Bestallung 1570. A. 217. n. 2. Zum andern soll das Deutsch Kriegs. Volk, und alle diejenigen, so von fremden Potentaten in Bestallung und Pension, oder Jahr und Dienstgeld angenommen werden, in ihren Bestallung, und Pension-Briefen, ausdrücklich vorbehalten, daß sie sich wieder das heilige Reich Deutscher Nation, und das geliebte Vaterland, oder einigen Stand dessen, weder offensive noch defensiva nicht gebrauchen lassen, sondern vor allen andern desselbigen Wohlfarth und Besten schaffen und befördern, und in keinerley Weg, wie es auch von den fremden Potentaten möge sürgenommen werden, demselbigen zuwieder dienen noch bestellen lassen.

* R. H. 1579. S. 10.

mit der genauen Verbindung, die zwischen Haupte und Gliedern in einem jeden Staatskörper ist, nicht bestehen kan. Es fraget sich hiebey: ob alsdann gegen den Kaiser oder den Römischen König die von einem Reichsstande übernommene Hilfsvölker von einem Fremden gebraucher werden können, wenn derselbe nicht als Kaiser, sondern als ein Regent seiner eigenen Lande Krieg führet? Hierauf zu antworten, dienet zur Nachricht, daß nach obigen angeführten Stellen der Reichsgesetze, die Deutsche Kriegsvölker auch nicht zum Nachtheile eines andern Reichsstandes gebraucher werden sollen. Gesezt, man betrachtet nun den Kaiser nicht nach seiner Würde, sondern als einen besondern Regenten seiner eigenen Lande, und als einen Reichsstand, so verstehet sich doch von selbst, daß er, was diesen Punct anlanget, mit andern Reichsständen gleiche Rechte habe. Zugeschweigen, daß durch eine solche Ueberlassung der Kriegsvölker gar reichlich der Kaiser ausser Stand gesezt wird, zu einer andern Zeit mit den gehörigen Kräften das Reich zu beschützen und zu vertheidigen. Alles dieses bringet das genaue Band, welches hier zwischen Haupt und Gliedern ist, nichtweniger die Verbindung sämtlicher Stände und Glieder des Reiches unter sich, mit sich, und da die Wohlfarth des andern verbunden ist, so sezet ein Stand des Reiches die seinige in öffentliche Gefahr, wenn man seine Kriegsvölker zum Nachtheile eines andern Reichsstandes brauchet. Weil nun, was insbesondere die Kaiserliche Majestät betrifft, die Stände des Reiches versprechen, derselben und des Reiches Ehre, Nutzen und Aufnehmen zu befördern, so leidet diese Verbindung, in welcher sie mit dem Kaiser und dem ganzen Reiche stehen, nicht, daß diejenige, welche von einem Stande des Reiches Kriegsvölker übernommen, selbige gegen den Kaiser oder einen Reichsstand insbesondere brauchen.*

S. 9.

So oft demnach ein Reichsstand mit einem Auswärtigen eine Defensivallianz oder einen Subsidientractat schliesset, wird jederzeit zum Grunde gesezt, daß die überlassenen Kriegsvölker nicht gegen den Kaiser, und das Heil. Römische Reich sollen gebraucher werden. Ja dieses ist schon in den Zeiten von den Ständen des Deutschen Reiches so beobachtet worden; und ich berufe mich hierin auf das Zeugnis des Bodinus,** dessen ich schon oben

* Siehe Staats. Camley T. VI. p. 44-614.

** Bodinus de republica l. c.

oben gedacht habe. Er saget an dem bereits angeführten Orte ausdrücklich, daß bei den Bündnissen, welche Deutsche Prinzen mit verschiedenen Königen von Frankreich errichtet haben, dieses jederzeit sey ausbedungen worden, daß die versprochene Hülfe nicht gegen den Kaiser, den Römischen König und das Reich gebraucht werden sollte. Die neuern Zeiten sind so fruchtbar an Bündnissen und Subsidientractaten gewesen, daß ich es für überflüssig halte, viele Exempel zu mehrerem Beweise anzuführen. Ich habe derowegen gegenwärtig nur einige angeführt, * aus welchen man schon

* Königs Reichsarchiv Part. Spec. erste Abtheil. p. 327. heist es in der Verbindung einiger Chur- und Fürsten zu Frankf. am Mayn 1656. also: Nemlich vord, daß diese Vereinig- und Verfassung zu keines Menschen Offension, am allerwenigsten aber wider die Röm. Kaiserl. Majestät, und das H. Reich, oder zu Erweck- und Anrichtung einer Universal- oder Particular- Unruhe im H. Röm. Reich, oder sich in fremde Kriege zu impliciren und einzumischen angesehen und gemeint seyn solle.

Traité d' Alliance conclu entre sa Majesté Tres Chretienne, sa Maj. le Roy de la grande Bretagne et sa Maj. le Roy de Prusse, à Hanovre le 3. Sept. 1725. Art. VI. Comme sa Majesté Tres-Chretienne interessée particulierement par sa qualité de Garant des Traités de Westphalie au maintien des Privilèges et libertez du Corps Germanique, et Leurs Majestés Britannique et Prussienne comme membres de ce corps voient avec une peine sans égale des semences des divisions et des plaintes, qui pourroient enfin éclater et entraîner une guerre, qui embrasseroit toute l'Europe par les suites funestes qui en resulteroient, leurs dites Majestés étans toujours attentives à ce qui pourroit un jour troubler la tranquillité de l' Empire en particulier, et celle de l' Europe en general, s'engagent et promettent de s'entrecider mutuellement pour le maintien et l' observation des sus dits Traités et des autres Actes, qui étans statués sur les Affaires de l' Empire, sont regardés comme la base et le fondement de la Tranquillité du Corps Germanique, et le soutien de ses Droits, Privilèges, et Immunités, aux quelles leur dites Majestés desirent veritablement de pouvoir d' une maniere solide.
Und weiter Art. Sepaaré III. Cependant pour oter toute doute entre les dites Majestés, si Elles croyent pouvoir se dispenser de remplir leur devoir de membre de ce corps, leur dites Majestés Britannique et Prussienne

schon ersehen kan, daß dieses zu beobachten, die Verfassung, in welcher sich ein Reichsstand in Ansehung des Kaisers und des Reiches befindet, dieses mit sich bringet. Aus dem unten angeführten Allianztractate zwischen dem Könige von Frankreich, dem Könige von Großbritannien und dem Könige von Preußen, erseheth man, daß die hohen Allirten unter sich ausgemachet haben, den Westphälischen Frieden in seiner Kraft zu erhalten; Sie haben sich weiter verbunden, die Ruhe und den Frieden in dem Deutschen Reiche aufrecht zu erhalten, und sie bedingen sich dabey ausdrücklich aus, daß, wenn ja das Reich in einen Krieg verwickelt würde, die Königl. Majest. von Großbritannien und die Königl. Preussische Majest. nichts desto weniger freie Macht haben sollten, ihr Contingent nach den Reichsgesetzen zu einer Reichsarmee zu geben, ohne den Vorwurf sich machen zu lassen, als ob sie dem getroffenen Bündnisse zuwider gehandelt hätten. Es ist also bey dergleichen Bündnissen, so die Überlassung von Hülfsvölkern betreffen, dieses für allen andern Dingen festzusetzen, daß derjenige, welcher solche Kriegsvölker übernommen hat, sie nicht wider die Absicht eines Reichsstandes gebrauche, d. i. daß sie nicht gegen das deutsche Reich angeführet werden.

§

Da:

se reservent la liberté de fournir leur contingent en Infanterie et en Cavallerie de leur propres troupes, ou de celles qu'Elles prendront a leur folde de quelque autre Prince a leur choix, sans que leurs Majestés Britannique et Prussienne a raison de leur contingent ainsi fourni soient censées à avoir contrevenu au Traité signé ce jour d'hui, qui demeurera dans toute sa force.

Staats. Camlen T. LVIII. Vereinigung und Defensiv-Allianz-tractat zwischen beeden Königen von Polen und Großbritannien Maj. Maj. als Churfürsten zu Sachsen, und Braunschweig Lüneburg 1737. Mense Aug. zu Dresden errichtet. Art. I. Cette Convention et Alliance defensive n'a pour but la laisser ni offenser personne, moins encore l'Empereur et le S. Empire Romain, mais elle est fait uniquement en vûe de maintenir les Droits et les Privileges de Deux Haut Puissances, comme aussi pour conserver et defendre leurs Etats et Sujets contre toutes attaques et violences, de meme que contre toutes Pretensions, entrées dans leur Pays, invasions ennemies, Passage de Troupes, Etablissements de Quartiers, Assemblée et Revue d'Armées, contributions, Exactions et aux Ordonnances d'Execution de l'Empire, par qui, et sous quelque nom et pretexte, qui se puisse être.

Traité de Subside entre les Puissances maritimes et l'Electeur de Bauiere, Art. IV. Ce corps ne pourra en aucun ias etre employé contre l'Empereur ni contre l'Empire. S. Mercur historique d. 1750. p. 384.

Dahero folget weiter, daß zum Nachtheile eines Standes des deutschen Reiches und zu dessen Unterdrückung Hülfsvölker an Auswärtige nicht können überlassen werden: Denn indem dieses geschieht, leidet der ganze Staatskörper in seinen Gliedern, die Glieder hingegen eines Reiches sind zum gemeinschaftlichen Besten verpflichtet.

S. 10.

Es können sich aber dennoch Fälle begeben, in welchen ein Reichsstand, der vermöge einer Defensivallianz oder eines Subsidentractates einer auswärtigen Macht seine Kriegesvölker überlassen hat, von derselben gegen einen andern Reichsstand oder auch andere mehrere, dieselben kan anführen und gebrauchen lassen. Dieses kan sich ereignen, wenn man ihn oder seinen Bundesgenossen in der Absicht feindlich angreift, damit der geschlossene Tractat wiederum möge zertrennet werden. Ein Reichsstand besitzt einmal das Recht der Bündnisse, und die Befugnis, auswärtigen Mächten Kriegesvölker zu überlassen. Die Grundgesetze des heil. Römischen Reiches verlangen nur von ihm, daß nach derselben Richtschnur die Überlassung geschehe. Wenn nun ein Reichsstand, der alles gethan und beobachtet hat, was hierin die Gesetze des Reiches verordnet haben, dennoch wegen des mit einem Auswärtigen geschlossenen Tractate von einem andern bekriegeret wird, so wird er ja dadurch zugleich in dem ruhigen Besitze seiner Gerechtsamen gestöhret, und er siehet sich daher gezwungen, seine Rechte mit Gewalt zu vertheidigen, und sich der in dem Rechte der Natur erlaubeten Nothwehre zu bedienen: Denn da ein Reichsstand zu seines Landes Wohlfahrt und Nutzen dergleichen Bündnisse schließet, so ist ja offenbar, daß man ihn zugleich an der nöthigen Besorgung seines Nutzens hindert, wenn man ihn oder seinen Bundesgenossen wegen des getroffenen Bündnisses bekriegen, und dasselbe wieder zertrennen will. Noch mehr: da ein Stand des Reiches, wenn er mit einer auswärtigen Macht in ein Bündnis sich einlassen, und derselben einen Theil seiner Kriegesvölker überlassen will, ohnedem verbunden ist, dahin zu sehen, daß daraus dem Vaterlande kein Schade noch einiger Nachtheil zu wachsen möge, so erfordert auch die natürliche Billigkeit, daß ein solches nach des heil. Römischen Reiches Grundgesetzen wohl eingerichteteres Bündnis nicht angefochten werde. Es würde sonst das Ansehen haben, als wolte man nicht leiden, daß ein Reichsstand sich seines wohlhergebrachten und durch die Reichsgesetze bestätigten Rechtes bedienen sollte. Ja auf diese Weise erkläret

ret man schon die Handlung eines Reichsstandes für verdächtig, als ob ein solches Bündnis nicht anders als gefährlich und den Reichsgesetzen zuwider seyn müste. Was ist demnach billiger, als daß ein Stand des Reiches bey solchen Umständen nichts destoweniger einem Fremden seine Kriegesvölker überlässet, oder sonst seine Gerechtfame auf eine andere Art zu behaupten sucht, als zu deren Beschüzung und Erhaltung er sich aller Mittel bedienen kan. Dahero pflegen auch hohe Häupter sich schon selbst in den Tractaten von einander Hülffe und Beystand versprechen zu lassen, wenn einer von ihnen des Bündnisses wegen sollte angegriffen werden.*

S. II.

Ich habe bißhero gesagt, daß ein Reichsstand an jede auswärtige Macht seine Kriegesvölker überlassen kan, wenn es nur ohne Beleidigung des Vaterlandes geschiehet. Dieses bringet mich auf die Frage: Ob ein Reichsstand mit einer auswärtigen Macht, die mit dem heil. Römischen Reiche in einen Krieg verwickelt ist, sich dergestalt in ein Bündnis einlassen könne, daß er derselben versprache, die Neutralität zu erwählen, und sein Contingent im Lande zu behalten? Was die Reichsgesetze betrifft, so findet man darinn das Gegentheil, daß nemlich ein Reichsstand solches nicht thun könne. ** Der Grund von diesen Gesetzen steset

G 2

* *Traité fait entre le Roy de la grande Bretagne et le Landgrave de Hesse-Cassel. A.*

VII. S'il arrivoit que la dite Alteſſe le Landgrave fut attaqué ou inquieté en haine, d'avoir fourni le susdit Corps de Troupes, sa Majesté le Roy de la grande-Bretagne ne manquera pas d'assister puissamment le dit Landgrave, afin de mettre une fin à cétte attaque ou molestation.

** N. A. 1641. S. 86, 87. Und demnach die von etlichen Ständen vor sich selbst angemaste Neutralitäten dem Römischen Reich sehr schädlich, den Feinden desselben aber, zu Continuirung des Kriegs über die massen behülflich und vortrüglich, zumahlen ein jeder Churfürst und Stand, vermög des Landfriedens, auch dessen Handhabung, und darauf fundirten Executions-Ordnung, wie auch anderer Reichs-Constitutionen, das H. Röm. Reich so wohl vor auswärtig als inwendigen Feinden, mit und beneben uns, aller Möglichkeit nach, beschützen und defendiren zu helfen, auch die darzu nothwendige Mittel pro quota beizutragen schuldig und verbunden ist, und um deswillen Churfürsten und Stand, auch der Abwesenden Ráth, Bothschaftern und

set aus dem natürlichen Rechte. Die Sorgfalt für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe in einer Gesellschaft verbindet alle Glieder derselben das ihrige dazu beizutragen: Denn indem die allgemeine Wohlfahrt erhalten wird, ist auch die Wohlfahrt eines jeden Mitgliedes in der Gesellschaft sicher. In eben solcher Verbindung stehen die Stände des Reiches unter einander, in Betrachtung des ganzen deutschen Staatskörpers. Die Wohlfahrt eines jeden hat ihren Grund in der allgemeinen, und so wie diese nicht bestehen kan, wenn nicht alle Mitglieder mit vereinigten Kräften sich um ihre Erhaltung bemühen; eben so wenig kan die Wohlfahrt eines jeden besonders lange dauern, wenn jene umgestossen wird. Derjenige, welcher sich für einen Feind des deutschen Reiches erklärt, erklärt sich zugleich für einen Feind eines jeden Standes, und deswegen ist ein jeder verbunden, mit vereinigten Kräften und Vermögen einem allgemeinen Feinde zu widerstehen. Ueber dieses hat die Neutralität niemals statt, wenn man an der Sache selbst einen Antheil hat, oder wenn man dem einen Theile mit Eide und Pflicht verbunden ist. Alles aber, was von der Schuldigkeit derjenigen, die einen Staatskörper mit einander ausmachen, gesagt werden kan, fällt weg, wenn ein Mitglied bey entstandener Unruhe die Neutralität erwählet. Es geschlehet aber dieses auf eine doppelte Art, entweder wenn ein Stand des Reiches an einem Reichskriege ganz und gar kein Antheil nimmt, oder aber, wenn derselbe mit des Reiches Feinden ein Bündnis machet, und denselben verspricht, zu ihrem Vortheile sein Contingent nicht zugeben, und sich dage-

gen

Gesandten vor hoch und nothwendig ermessen, daß dergleichen angemaste Neutralitäten expresse casirt, abgeschafft und kräftiglichen verboten würden, und solches umb so viel mehrers, alldieweil in den Reichsverfassungen, nicht zu finden, daß einigem Stand, aus was für Ursachen, Ehehaften und Noth dasselb auch seyn möchte, zugelassen worden, in allgemeiner Noth und Gefahr des Vaterlandes, von dem andern sich abzufondern. Also setzen, ordnen und wollen wir, daß nicht allein die von etlichen Ständen angemaste unzuläßige hochschädliche Neutralität, darunter die von uns etlichen Chur- und Fürst. Wittiben beschene Verwilligung nicht gemeynet, ganz und zumahl aufgehoben seyn solle, allermassen Wir solche hiemit und in Kraft dieses gänzlich aufheben, sondern daß auch hinführo einiger Stand des Reichs, wer der auch seye, ohne unser Vorwissen und Genehmhaltung, sich in dergleichen hochschädliche Neutralitäten nicht einlassen solle.

gen die Sicherheit seiner Staaten angeloben läffet. Man kan aber von dem
 ersteren nicht behaupten, was sich von dem andern mit Grunde sagen läffet.
 Die erste Art der Neutralität ist in vielen Stücken zu vertheidigen, und bes-
 onders in dem Falle, wenn die Länder eines Reichsstandes so gelegen, daß sie
 den feindlichen Anfällen gar zu sehr ausgesetzt sind. Denn so rät die ei-
 gene Noth und die Erhaltung des Landes einem Reichsstande selbst, daß er
 bey solchen bedrängten Umständen eher die Neutralität ergreiffe, bevor er
 seiner Länder und Unterthanen Schicksal dem zweifelhaften Kriegesglücke
 überlasse. Wenn sich ein Reichsstand zu schwach befindet, einer starken feinds-
 lichen Macht zu widerstehen, wenn er die Verheerung seiner Länder vorher
 siehet; wenn alle Hoffnung auf eine schnelle Hülffe verlohren ist, was kan
 alsdann ein Reichsstand anders thun, als daß er das sicherste Mittel ergreif-
 fet, und die Neutralität erwählet. Man findet hiervon in der Historie
 Exempel genug, daß Stände des Reiches um deswillen neutral geblieben,
 und ihr Contingent nicht geliefert haben, weil sie entweder selbst in Krieg
 verwickelt gewesen, oder aber weil ihre Länder den feindlichen Gränzen gar
 zu nahe gelegen, daß sie also nicht anders verfahren konnten.* Was aber
 die andere Art der Neutralität anlanget, so versteht sich von selbst, daß
 dieselbe auf keine Art noch Weise entschuldiget werden kan, weil sie den
 Reichsgesetzen schnurstracks zuwider, und eben so viel ist, als wenn ein
 Reichsstand mit einem Reichsfeinde gemeinschaftliche Sache machet: denn
 ob er schon nicht offensive gegen das deutsche Reich verfähret, so verhindert
 er doch durch die ergriffene Neutralität den Fortgang der guten Sache; er
 stöhret die Einigkeit unter den sämtlichen Gliedern, und erfüllet alles mit
 Verdacht und Mißtrauen.**

§. 12.

Ich habe vorhin gesagt, daß nach den Grundgesetzen des Heil. Rö-
 mischen Reiches sich ein Reichsstand, wenn er einer auswärtigen Macht
 seine Kriegesvölker überlässet, dabey auszubedingen verbunden sey, daß

§ 3

die

* Memoriale Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sach-
 sen an Ihr. Kayserl. Majest. wegen Exemption derer Chur- und Erblande
 von denen Reichs praestandis ergangen. Staats-Canzley T. XX. p. 759.

** Staats-Canzley T. LXV. p. 366. item T. VII. von Chur-Bayerischen Diffe-
 rentien und angefangenen Unruhe im Schwäbischen Creys. p. 551. seqq.

dieselbe nicht wider den Kaiser, noch das Römische Reich gebrauchet werden sollen. Da dieses nun seine gute Richtigkeit hat, so ist hingegen die Pflicht eines fremden Prinzen, selbige nach dem Vertrage und demjenigen gemäs, was zwischen den Verbundenen verabredet worden, zu gebrauchen. Es mußten sich, wie ich schon oben gesaget habe, diejenigen, welche vor diesem in dem Deutschen Reiche Werbungen anstellten, zu dem Ende eidlich verpflichten, daß sie das angeworbene Deutsche Kriegesvolk nicht gegen das Römische Reich anführen wollten. * Alles dieses kan bey Bündnissen, Defensivallianzen, Subsidentractaten, und andern Verträgen, sie mögen immer Namen haben, wie sie wollen, auch statt finden. Die Natur aller Bündnisse ist so beschaffen, daß diejenigen, welche dieselben unter sich stiften, zugleich gewisse Bedingungen hinzufügen können, und diese machen unter den Verbundenen ein Recht aus, welches auf das genaueste beobachtet werden muß, wenn anders das Bündnis gelten soll. Die Bedingung, daß das überlassene deutsche Kriegesvolk nicht gegen das deutsche Reich gebrauchet werden soll, ist so heilig, daß eine auswärtige Macht offenbar wider Treue und Glauben handeln würde, wenn sie selbige anders, als in dem Tractate ausgemachet ist, brauchete, derowegen kan auch ein Stand des Reiches mit Rechte und Befugnisse seine Kriegesvölker wieder zurück nehmen, wenn er siehet, daß sie wider seine Absichten und dem Tractate entgegen angeführet werden sollen. Denn der Vertrag, welchen er zu dem Ende mit einem andern errichtet hat, ist dadurch schon unkräftig geworden, und kan nicht weiter bestehen, wenn der andere Theil demselben entgegen gehandelt hat. Ein solches Verfahren befreyet ihn von der Verbindlichkeit, in die er sich eingelassen. Das natürliche Recht verbindet uns nicht anders, einen Vertrag zu erfüllen, als wenn der andere Theil, mit welchem wir denselben errichtet haben, demjenigen, was darinnen ausgemachet worden ist, nachlebet. Ein Fürst kan ja gar wohl mit jemand ein Bündnis schließen, krafft desselben seine Truppen überlassen, und doch das bey eine oder die andere Macht ausnehmen, daß solche überlassene Kriegesvölker bey einem entstandenen Kriege nicht gegen dieselbe streiten sollen. Auf eine solche Weise überlässet also ein Reichsstand einer fremden Macht sein Kriegesvolk, vermöge eines Subsidentractates oder auf andere Weise; und diese wird sogleich verbunden demjenigen sich gemäs zu bezeigen, was sie eingegangen ist. Handelt sie wider die Befehle des Vertrages, so hat

* N. N. 1570. §. 10.

sie sich es selbst hernachmals bezumessen, wenn sie zu einer solchen Zeit von ihren Hülfsvölkern verlassen wird, da sie derselben am meisten benöthiget ist, wie der Manländische Herzog, Franz Sforzia, es zu seinem größten Schaden erfuhr. Dieser Fürst belagerte im Jahre 1500. die Stadt Novarra. Unter seinen Kriegesheere hatte er einen ansehnlichen Theil Schweizerische Kriegesvölker; allein er wurde von ihnen verlassen, weil sie unter der Französischen Armee ihre Landsleute erblicketen. * Und da überhaupt die Überlassung von Kriegesvölkern eine Gefälligkeit ist, die ein Fürst dem andern erweist, so ist ja nichts billigers, als daß der andere, der dieselbe genießet, keinen Mißbrauch daraus mache.

S. 13.

Ja wenn ein Stand des Reiches auch diese Bedingung, daß seine Kriegesvölker nicht gegen das deutsche Reich gebraucht werden sollen, in den geschlossenen Tractat nicht hätte setzen lassen, so wird doch ein jeder von selbst verstehen, daß er sie dennoch wieder zurück fordern kan, wenn sie eine auswärtige Macht so brauchen will, daß dadurch ein Reichsstand verhinbert wird, seine Pflicht zu erfüllen. Denn da die Stände des deutschen Reiches das Recht der Bündnisse, und aller damit verbundenen Stücke, so als es die Reichsgesetze verordnen, ausüben; so folget auch, daß sich eine auswärtige Macht, wenn sie anders ein sicheres und festes Bündnis mit einem deutschen Reichsstande schließen will, sich schon stillschweigend verbindet, nichts zu thun, was jenen hindern möge, seinen Pflichten als Reichsstand nachzukommen. Es würde sich sonst ein Reichsstand verbunden sehen, wider seinen Willen die Grundgesetze des heil. Römischen Reiches zu verletzen. Er kan deswegen, so wie in dem vorhero angeführten Falle, also auch hier seine Kriegesvölker wieder zurück fordern, wenn er siehet, daß man von ihm etwas zu thun verlanget, was seine Würde und sein Stand nimmermehr zugeben, und dahero verkleret der getroffene Vertrag alle Krafft. Die Reichsstände haben auch von jeher es so gehalten, und so oft sie sich mit

Aus:

* Amelot de la Houffage in Obseru. super foeder. princip. p. 56. T. II. collect. tractat.

Auswärtigen in ein Bündnis eingelassen, immer sich ausbedungen, daß dadurch das Vaterland nicht möge beleidiget werden.*

S. 14.

Wenn aber ein Auswärtiger die von einem Reichsstande übernommene Kriegesvölker also gebraucht, daß dadurch weder der Kayserlichen Majestät noch dem heil. Römischen Reiche einiger Nachtheil und Schaden zuwächst, so ist hingegen auch ein Reichsstand verbunden, sie nicht eher zurück zu fordern, als bis die Zeit verflissen, welche in dem Tractate bestimmt ist, wie lange sie nehmlich einer fremden Macht die begehrte Hülffe leisten sollen. Solte sich aber der Fall ereignen, daß ein Reichsstand während der Zeit, da seine Truppen in dem Solde einer ausländischen Macht stehen, in seinem eigenen Lande feindlich angefallen wird, so ist er alsdann befuget zu seiner eigenen Beschützung und Sicherheit seine Kriegesvölker wieder zurück zu fordern. Ja dieses findet um so mehr statt, je gewisser es ist, daß er allen Dingen die Erhaltung der Wohlfahrt seiner Länder und Unterthanen vorziehen muß, und in diesem Fall ist ein Reichsstand vor dem Vorwurffe frey, als habe er dem geschlossenen Vertrage nicht nachgelebet.

S. 15.

Hätte aber eine auswärtige Macht von einem Reichsstande Kriegesvölker auf einige Jahre übernommen, und sich in dem getroffenen Vertrage zugleich anheischig gemacht, solche Völker diese ganze Zeit hindurch in ihrem Solde zu erhalten; so ist dieselbe ebenfalls verbunden, nicht eher selbige wieder zurück zu schicken, als bis die Zeit verlauffen ist. Gesezt also, der Tractat gieng auf drey oder vier Jahre, daß so lange die überlassene Kriegesvölker einer auswärtigen Macht die gehörige Hülffe leisten solten, und dieselbe machete in dem ersten oder andern Jahre mit ihrem Feinde einen

* *Bodinus* l. c. l. I. c. 7. Principes tamen Germani hoc scilicet putant, et secum et cum exteris principibus suae salutis causa societatem coire, modo id sine imperii Germanici fraude fiat. Nam quae foedera aliter contrahuntur, nullius sunt momenti.

nen Frieden, so ist sie nichts destoweniger verbunden, nach dem getroffenen Tractate die Kriegesvölker eines Reichsstandes so lange noch zu behalten, bis die Zeit geendiget ist. So können auch überlassene Kriegesvölker von einer fremden Macht nicht zur Besatzung der Festungen gebraucht werden, wenn es sich ein Reichsstand ausbedungen habe.

S. 16.

Damit ich aber nichts vorbeigehe, was zu meiner Abhandlung gehöret, so ist noch die Frage übrig: Ob den Kriegesvölkern, die ein Stand des deutschen Reiches einer auswärtigen Macht überlässet, von andern Reichsständen der freye Durchzug durch ihre Länder müsse verstattet werden? Ich setze hiebei dasjenige zum Grunde, was ich schon oft angeführet habe, daß nemlich die Truppen den Reichsgesetzen gemäß einer fremden Macht überlassen werden. Die Reichsgesetze verbieten solches nirgends, sie bestimmen nur die Art und Weise, wie der Durchmarsch geschehen soll. * Es kan aber ein Reichsstand dem andern den begehrtten Durchmarsch nicht leichtlich versagen: denn es sind die Stände des Reiches durch die Reichsgesetze verbunden, sich alle mögliche Willfährigkeit einander zu leisten, besonders aber in solchen Sachen, die zu des Reiches oder eines andern Standes Besten gereichen. Da nun der Durchmarsch eine Sache ist, welche besonders hieher gehöret, so kan ein Stand des Reiches denselben destoweniger abschlagen, weil er vielmehr leicht zu einer andern Zeit einer gleichen Gefälligkeit benöthiget ist. Es ist aber doch dabey ausgemachet, daß derjenige, durch dessen Länder solche Kriegesvölker ziehen, vorhero darum ersuchet werden muß, und daß der Durchmarsch nach den Reichsgesetzen geschehe. Gemeiniglich haben hohe Reichsstände unter sich dieser Sache wegen schon besondere Tractaten gemacht.

* R. H. 1570.

Ehedem pfliegen auch die Stände des Reiches der Kayserlichen Majestät ihre Kriegesvölker zur Hülffe zuzuschicken, wenn Dieselbe von den Türcken bekrieger wurde. Die Kayser haben auch nie unterlassen, in solchen Fällen die Reichsstände zu ermahnen, daß sie zur Bezwingung des Erbfeindes des Christlichen Nahmens das ihrige mit beytragen mögen. * Wie aber dem ganzen heil. Römischen Reiche und einem jeden Stande desselben besonders vieles daran gelegen ist, daß das Oberhaupt des deutschen Reiches in seiner Macht, Würde und in seinem Ansehen erhalten werde, indem hierauf die Ruhe, Freyheit und Sicherheit eines jeden Standes beruhet; also erwirbet auch ein Stand des Reiches sich den größten Ruhm, wenn er zu der Erhaltung der Wohlfahrt des Kayfers seine Kriegesvölker in das Feld ziehen läßet. Ich rede hier nur von dem Falle, wenn der Kayser in seinen eigenen Staaten bekrieger wird. Hier ist es eine gar löbliche Ursache demselben Hülfsvölker zu überlassen, oder wenigstens selbige einer solchen Macht vermöge eines Tractates zu übergeben, die für die Wohlfahrt der Kayserlichen Majestät streitet, und mit derselben bereits in einem Bündnis steht. Es ist zu befürchten, daß dem ganzen Reiche der größte Schaden zuwachsen möge, wenn desselben Oberhaupt unterdrückt wird. Die Stände des Reiches sind aber verbunden für die Erhaltung ihres Oberhauptes zu sorgen, und was kan ihnen derowegen zu mehrer Ehre und grösseren Ruhme gereichen, als wenn sie durch Überlassung solcher Hülfsvölker in der That beweisen, wie patriotisch sie gegen die Kayserliche Majestät gesinnet sind. Derowegen haben auch von jeher bey entstandenen Türckenkreügen die Stände des Reiches dem Kayser Hülfsvölker überlassen, und für dieselben Erhaltung mit dem größten Eifer alles gethan, was treugesinnete Glieder eines Staates zur Erhaltung ihres Oberhauptes thun können.

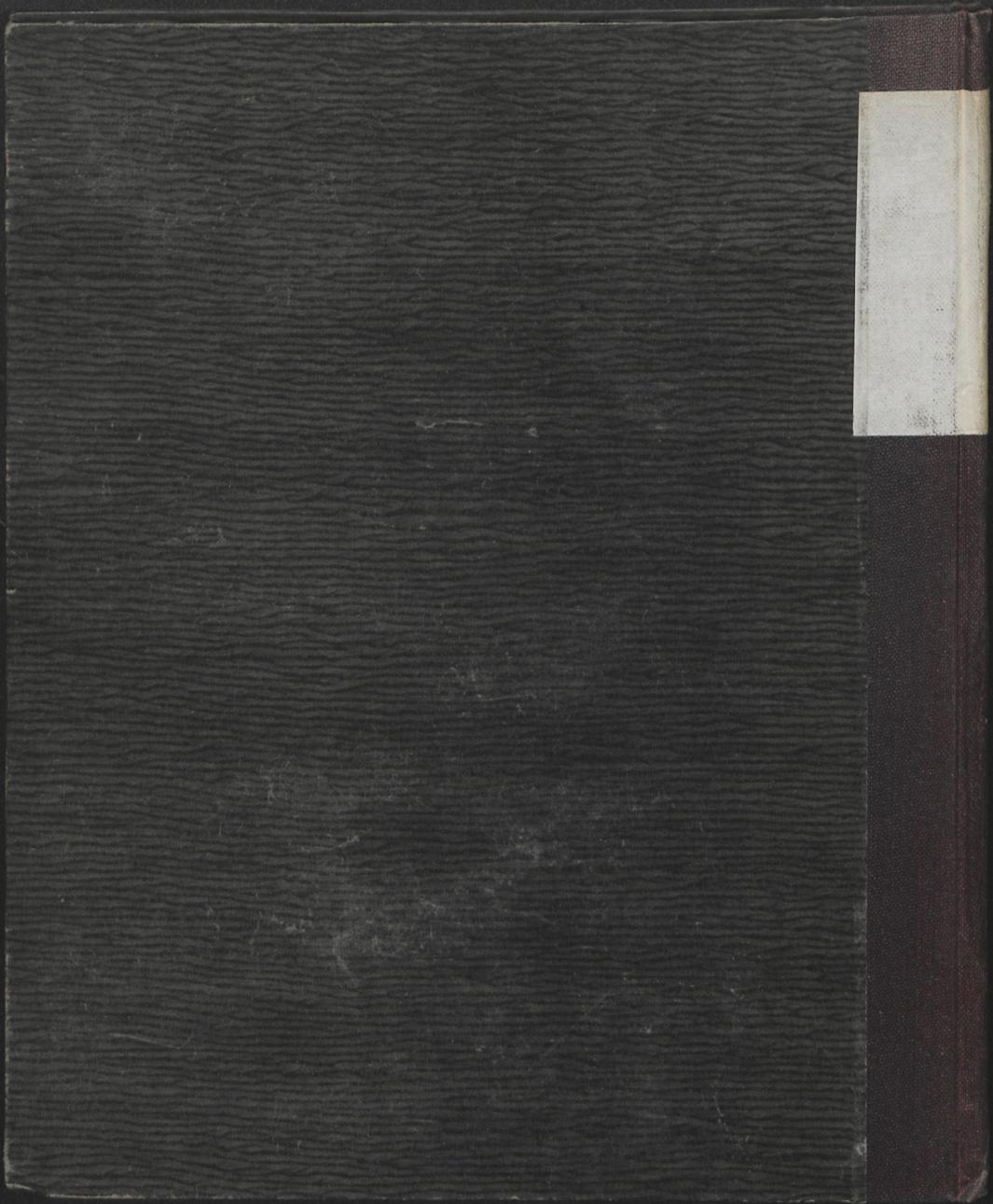
de Reichs Absch. 1594. S. 19. So nehmen wir dabey zu gnädigem guten Gefallen an, daß die Stände bey den ihren mögliche Erinnerung thun wollen, damit sich die Fürstliche, Gräfliche und andere Jugend, die sonst fremden Kriegern nachzulehen, vor allen Dingen gegen den Erbfeind streiten, und mit Darstreckung ihres eigenen Kostens und Aufwendung Ruhm, Ehr und Lob dem geliebten Vaterland, und ihnen zum Besten zu erlangen, sich beflissen sollen.

Ma:
den
, in
des
en.*
des
chen
rde,
des
hm,
lker
der
gar
sel,
für
be:
zen
upt
die
gen
ver:
gen
ben
ker
an,
tes

fal.
Da.
ie.
mit
ob
if.



Jh 1732 S





6 32

D. Johann Friedrich Eisenhards,
öffentlichen Lehrers der Rechte auf der Julius-Carls-Uni-
versität und der Juristen Facultät Dessauers

Abhandlung

von dem

Rechte der Stände des Heil. Röm. Reichs
auswärtigen Mächten Kriegs-Völker zu überlassen,

wie auch

Von der Ausübung dieses Rechts nach den Reichs-Ge-
setzen und demjenigen was solchen überlassenen
Kriegs-Völkern gebühret.

P. 126

Kh
1732



Frankfurt und Leipzig 1760.

